

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates statt.

Sitzungstermin: Dienstag, 03.05.2022, 17:30 Uhr

Ort, Raum: Videokonferenz

Die Sitzung findet als Videokonferenz statt. Der öffentliche Teil der Sitzung wird zur zeitgleichen Information der Öffentlichkeit im großen Saal der Stadthalle, Zur Stadthalle, 66663 Merzig übertragen und es besteht die Möglichkeit zu Wortmeldungen im Rahmen des TOPs "Einwohnerfragestunde" unter Berücksichtigung aller Hygienevorschriften.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Kulturprogramm 2022/2023 des Kreiskulturzentrums Villa Fuchs e.V.
- 3 Kulturprogramm 2022 der Arnold Circus Productions GmbH
- 4 Zweites Interessenbekundungsverfahren "Haus Sonnenwald"
- 5 1. Teiländerung des Bebauungsplanes "Unten in Irzentälchen in Grewelt" in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Brotdorf; Aufstellungsbeschluss und Billigung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)
- 6 Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Hofgut Monbach“ im Stadtteil Hilbringen der Kreisstadt Merzig; Einleitung des Verfahrens
- 7 Einrichtung eines Freiwilligen Ganztags schulbetriebs neben dem bestehenden Hortbetrieb an der Grundschule St. Josef
- 8 Klima- und Umweltbelange in Bebauungsplänen
- 9 Klimaschutzmanagement
Hier: Fortschreibung integriertes Klimaschutzkonzept 2012; Antrag B90/Die Grünen vom 26.03.2022

- 10 Erstellung eines Abfallvermeidungskonzeptes; Antrag B90/Die Grünen
- 11 Natürlichen Klimaschutz stärken; Antrag B90/Die Grünen vom 30.03.2022
- 12 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Anpassung Servicezuschlag Anruflinientaxi (ALiTa)
- 14 Grundstücksangelegenheiten
 - 14.1 Zweites Interessenbekundungsverfahren "Haus Sonnenwald"
 - 14.2 Verkauf eines Gewerbegrundstücks im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens (2.IBK, Freifläche) im Gewerbegebiet "Auf der Haardt" in Besseringen
 - 14.3 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet "Auf der Haardt" in Besseringen
 - 14.4 Verkauf von Grundstücken im Stadtteil Schwemlingen
 - 14.5 Verkauf eines Grundstückes im Stadtteil Schwemlingen
 - 14.6 Übernahme von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen als Baulast im Stadtteil Schwemlingen
 - 14.7 Verkauf einer Parzelle im Stadtteil Brotdorf
- 15 Personalangelegenheiten
 - 15.1 Unbefristete Einstellung im Fachbereich 121

Marcus Hoffeld, Bürgermeister

2022/1370
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Kulturprogramm 2022/2023 des Kreiskulturzentrums Villa Fuchs e.V.

<i>Dienststelle:</i> 221 Kultur, Sport, Tourismus und Stadtmarketing	<i>Datum:</i> 24.02.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Hermann Friedrich

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Programmentwurf des Kreiskulturzentrums Villa Fuchs e.V. für das Merziger Kulturprogramm in der Spielzeit 2022/2023 wird genehmigt.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig hat das Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V. für den Zeitraum 2022 bis 2026 mit der Durchführung städtischer Kulturveranstaltungen, insbesondere der „Großen Musik- und Theaterreihe“ sowie weiterer zielgruppenorientierter Veranstaltungen, beauftragt. Laut § 3 (1) des Kooperationsvertrages bedarf das von der Villa Fuchs erstellte Programm der Genehmigung durch den Stadtrat. Nunmehr hat die Villa Fuchs ihren Programm-vorschlag 2022/2023 vorgelegt.

Das vom Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V. vorgelegte Veranstaltungsprogramm führt zunächst alle Veranstaltungen auf, die sich auf die Zeit von Oktober 2022 bis April 2023 beziehen. Ergänzt wird die Vorlage durch die Beiträge des **Kultur- und Kindersommers**, **Altstadtfest**, der **Kultur auf dem Kirchplatz**, **Mondschein Shopping**, **Merziger Kinderfest**, **Merziger Kleinkunst Sommer**, **Stadt in Licht** und **den Merziger Kinderwinter**. Sowohl der Kultur-/Kindersommer, die Kultur auf dem Kirchplatz und auch die anderen Veranstaltungen sind beliebte Veranstaltungen mit sehr hoher Qualität.

1. Musik- und Theaterreihe

Die Musik- und Theaterreihe (ABO) 2022/23 orientiert sich an der hohen Qualität der vergangenen Jahre: Zur Eröffnung ist das **Silent Explosion Orchestra** mit Hits der Filmmusik zu Gast. Dann geht es Schlag auf Schlag: Die Komödie **Avant! Avanti!**, das Ballett **Romeo & Julia**, ein Auftritt der bestens bekannten **Kölner Symphoniker** beim Neujahrskonzert, die Operette **Dein ist mein ganzes Herz**, das Tanzorchester **Kareol** und schließlich die Dramödie **Extrawurst** runden eine rundum gelungene Musik- und Theaterreihe ab.

Angeboten werden insgesamt sieben Veranstaltungen im preisgünstigen Abonnement, das auch bei den jüngeren Zielgruppen immer besser ankommt.

2. Einzelveranstaltungen

Die Einzelveranstaltungen bieten Abwechslung pur: Sei es mit den Vorträgen von **Samuel Koch**, **Sven Plöger**, den musikalischen Auftritten von **Bodo Wartke**, **Guido Horn**, **Marcel Adam**, **Bernd Stelter**, dem Theaterstück **Peggy Guggenheim**, einer Zauber- Illusionsshow mit **Maxim Maurice**, der AV-Fotoschau **Madeira**, der Weihnachtsgeschichte **A Christmas Carol** und dem Samstagmarkt **Kulturgenuss Merzig**.

Das alles ist sehr solide Kulturarbeit mit guten Erfolgsaussichten, die auch überregional für Aufsehen sorgen wird.

3. Veranstaltungen für Kinder/Jugendliche

Nimmerland ist nicht nur ein Musical für Kinder und Jugendliche, vielmehr ist es ein Musical für die ganze Familie. Hier wirken Kinder und Jugendliche aus der Region mit. Es ist ein Projekt, bei dem vor allem die Jugendlichen profitieren, indem sie aktiv mitwirken und so einen sehr guten Zugang zu kultureller Bildung erfahren, was sehr wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung ist.

4. Ausstellungen

Die Künstlergruppe **Die Freitagsmaler** wird eine Ausstellung ihrer Werke verschiedener Stilrichtungen und Techniken von Kubismus und abstrakter Malerei in Acryl bis hin zu Aquarellen, sowie gerosteten Kunstwerken zeigen.

Im Seniorenheim Klosterkuppe wird die Ausstellung **Merzig – im Wandel der Zeit** präsentiert.

5. Kultursommer/Altstadtfest/Kultur am Kirchplatz

Mit verschiedenen Bands wie **Kamelle Kapelle**, **The New Generation XS**, **Skaver**, **Chor Freudenburg** u.v.a. ist eine sehr gute Qualität und ein breites Spektrum an musikalischen Stilrichtungen gewährleistet.

6. Kindersommer

Hier wurde mit **Clownin-Petra Raith**, **Maxim Maurice**, **Jakob Mathias** u.v.a. ein anspruchsvolles Programm für Kinder zusammengestellt. Ergänzt wird dieses Nachwuchs-Programm durch das überregional bekannte Kinderfest.

7. Unterstützung Vereine

Hier werden Veranstaltungen der Vereine wie z.B. Tierparkfest, die Dorffeste in Brotdorf und Schwemlingen, u.v.a. mit Knowhow und finanziellen Mitteln unterstützt.

8. Merziger Kleinkunst-Sommer / Merziger Kinderwinter / Stadt im Licht

Der **Merziger Kinderwinter**, **Stadt im Licht**, **Merziger Kleinkunst-Sommer** und **Mondschein Shopping** sind Veranstaltungsreihen, die nicht im Kooperationsvertrag der Kreisstadt Merzig und der Villa Fuchs abgebildet sind.

Laut Auskunft der Villa Fuchs (Michael Rauch), sind zur Zeit noch verschiedene Veranstaltungen in der Planung und werden dem Kulturbüro nachgereicht.

Sollte das Kulturprogramm 2022 einen wirtschaftlichen Überschuss erzielen, wird ein Teil davon in weitere kulturelle Projekte investiert. Das wurde auch in den vergangenen Jahren so gehandhabt.

Die Kalkulation ist wie in den letzten Jahren sehr transparent. Insgesamt werden für das Programm inkl. Kultur- und Kindersommer, u.v.a. Veranstaltungen zum jetzigen Zeitpunkt **257.600,- €** veranschlagt.

Am Ende des Programms sind Veranstaltungen aufgeführt, die erst in 2023 stattfinden, aber noch zur Musik- und Theaterreihe 2022/2023 gehören.

Bei den Kosten für das Jahr 2022 sind diese Veranstaltungen nicht berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel für das städtische Kulturprogramm, welches vom Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V. durchgeführt und verantwortet wird, stehen auf der Buchungsstelle 25.01.01.529920 zur Verfügung und werden in mehreren Raten an die Villa Fuchs e.V. überwiesen.

Auswirkungen auf das Klima:

Anlage/n

- 1 Programm 2022/2023 Kreiskulturzentrum Villa Fuchs e.V. (öffentlich)

Veranstaltungen Kreisstadt Merzig 2022/23



Musik- und Theaterreihe Saison 2020/21 + 2021/22

23.01.22 / Stadthalle
The King´s Singers



Es braucht nur drei Worte, um A-cappella-Kunst der Spitzenklasse zu umschreiben: The King´s Singers.

Vor 50 Jahren waren die sechs Gründungsmitglieder wahre Pioniere des A-cappella-Gesangs – heute sind sie zum Synonym für das, was sie tun, geworden. Trotz mehrfacher Wechsel hat sich eines nie geändert: Sein spezifischer, glasklarer, beweglicher und quicklebendiger Klang bleibt stets derselbe, getragen von den unverrückbar hohen Ansprüchen der Königssänger an sich selbst.

Das Repertoire der King´s Singers kennt kaum Grenzen und das spiegeln auch ihre Programme wider. Einen breiten Querschnitt durch die Musikgeschichte würzen sie meist mit Volkstümlichem, Jazzstandards und Popsongs.

Gesamtkosten: 13.600,00 Euro

**06.03.22 / Stadthalle
Vince Ebert**



90 Prozent der Amerikaner halten die Evolutionstheorie für unbewiesenen Mumpitz. 34 Prozent bezweifeln, dass die Erde eine Kugel ist und sieben Prozent glauben, dass braune Kühe Schokomilch geben.

Alles Fake News aus dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten? Vince Ebert wollte es genau wissen und startete ein spektakuläres Experiment: Ein ganzes Jahr in den USA.

Herausgekommen ist sein brandneues Programm „Make science great again!“. Eine witzige und kulturübergreifende Abrechnung mit Irrationalität, Denkfehlern und gegenseitigem Überlegenheitsgefühl.

Gesamtkosten: 6.200,00 Euro

12.04.22 / Stadthalle
My fair lady



Ist es möglich, aus einem einfachen Blumenmädchen der Londoner Slums innerhalb kürzester Zeit eine High-Society Lady zu machen? Phonetikprofessor Henry Higgins geht die Wette ein. Er ist sich sicher, dass allein die Sprache der Schlüssel zu gesellschaftlicher Anerkennung ist.

Eliza Doolittle aus Mayfair wird zu seinem wissenschaftlichen Objekt und er quält die Tochter eines Müllkutschers Tag und Nacht mit abstrusen Sprachübungen: "Es grünt so grün, wenn Spaniens Blüten blühen"...

Charmanter Humor zwischen pointierter Sozialromantik und bissigem Sittengemälde – ein von allen Generationen geliebter Broadway-Klassiker kommt in die Stadthalle nach Merzig.

Gesamtkosten: 16.300,00 Euro

**31.05.22 / Stadthalle
Revue Orchester 1920**



Unbekümmert feiern und tanzen, das Leben genießen, auch in unsicheren Zeiten. Dies spiegelt sich unüberhörbar in der Musik der 20er Jahre wider.

Das Revue Orchester 1920 bietet die gesamte Bandbreite der Unterhaltungsmusik der Metropolen dieser Zeit. Aus den quirligen Tanzpalästen Berlins geht es in die funkelnden Pariser Revuetheater um sich dann in einem verruchten New Yorker Jazzkeller wieder zu finden.

Gesamtkosten: 12.200,00 Euro

Kulturveranstaltungen 2022

**20.03.22 / Stadthalle
Bodo Wartke**



Mit seinem vierten Klavierkabarettprogramm beweist Bodo Wartke einmal mehr seine vielfältigen Qualitäten als Gentleman-Entertainer am Flügel.

Ob er Liebeslieder singt, rappt, Gedichte rezitiert, Samba tanzt oder mehrere Instrumente gleichzeitig spielt: sein facettenreiches Klavierkabarett in Reimkultur ist unterhaltsam, mitreißend und immer auf den Punkt. Mit augenzwinkernder Leichtigkeit führt der Sprachjongleur das Publikum singend durch den Abend und erzählt seine Geschichten, die sich in einem rauschenden Bilderbogen entfalten.

Gesamtkosten: 17.700,00 Euro

**24.03.22 / Stadthalle
Samuel Koch**



„Steh auf Mensch - das geht nicht, gibt es nicht“ - starke Worte von Samuel Koch.

Bekannt wurde er durch seinen furchtbaren Unfall vor Kameras bei der TV Show „Wetten dass“. Von da ab war nichts mehr wie zuvor - Koch ist seither vom Hals abwärts querschnittsgelähmt.

Er ist Inspirationsquelle und Mutmacher. Er hat gelernt, nicht ständig zu fragen, was er nicht machen kann, sondern konzentriert sich auf das was er kann. Und genau daher schöpft er seine Stärke. Und stellt den Besuchern im Umkehrschluss genau diese auch: „Was macht dich stark?“

Gesamtkosten: 6.500,00 Euro

09.04.22 / Fußgängerzone
Kulturgenuss



KULTURGENUSS

M E R Z I G

Kulturgenuss Merzig – der neue Samstagsmarkt in der Fußgängerzone verspricht eine perfekte Verbindung von Kulinarik und Kultur.

Eppes von hei Betriebe bieten ihre qualitativ hochwertigen und regionale Produkte an. Untermalt wird dieser Tag mit der Vielfalt an Kultur. Von Straßentheater, Stelzentheater, Musik bis hin zu Kinderprogramm wird den Besuchern ein bunter Vor- und Nachmittag in Merzig angeboten.

Von April bis Oktober soll der neue Markt in einem festen Turnus stattfinden.

Gesamtkosten: 1.500,00 Euro

09.04.22 / Stadthalle
Das Saarland singt mit Guido Horn



Singen ist gesund und singen macht Freude! Und im April 2022 ist es endlich soweit – der Meister besucht Merzig.

Guido Horn – diesen Namen kennt man spätestens seit seinem Auftritt bei dem Eurovision Song Contest 1998. Mit „Guido hat euch lieb“ und seinen außergewöhnlichen Kostümen spielte sich der Musiker in die Herzen der Nation.

Die größten Hits der 60er, 70er und 80er Jahre stehen bei diesem ganz besonderen Konzert in seinem Gesangsbuch. Von Queen bis Abba und von Simon and Garfunkel bis zu den Beatles – an diesem Abend wird gesungen, was das Zeug hält. Und Guido höchstpersönlich wird der Chorleiter sein. Mal streng, mal geduldig, aber immer warmherzig.

Gesamtkosten: 4.500,00 Euro

**10.04.22 / Stadthalle
AV-Fotoschau "Madeira"**



Der Sonntagnachmittag steht ganz im Zeichen der sogenannten „Blumeninsel im Atlantik“ – Madeira.

Die Besucher begeben sich auf eine audiovisuelle Reise durch die traumhaften Landschaften der Insel Madeira im atlantischen Ozean. Der Journalist und Fotograf Thomas Reinhardt ist an diesem Abend Reiseleiter und Michael Marx & Nino Deda unterlegen diese wunderschöne Reise musikalisch.

Die AV-Schau zeigt die Vulkangrotten von Sao Vicente, reizvolle Küstenorte wie Porto Moniz mit seinen natürlichen Lavaschwimmbecken, bizarre Steilküsten und tief eingeschnittene Täler. Faszinierende Naturschutzgebiete mit Lorbeerwäldern, Wasserfällen oder Lavagestein in vielen Farben und Formen laden zu Ausflügen ein. Und vor der Küste geht es mit speziellen Booten auf Wal- und Delfinbeobachtung.

Gesamtkosten: 1.600,00 Euro

21.04.22 / Stadthalle Peggy Guggenheim



"Peggy Guggenheim - Woman before a Glass", ein Theaterstück mit der im Saarland lebenden Schauspielerin Edda Petri. Ein Stück über das Leben der Kunstsammlerin und Mäzenin.

Sie war eine Kunst-Bessesene und fast jeder, der einmal Venedig besucht hat, war in ihrem Palazzo und hat sich die wertvolle Kunstsammlung angeschaut. Peggy Guggenheim ist die Nichte des berühmten Salomon Guggenheim, dessen Museum bis heute in New York für Furore sorgt.

Ihr Leben gleicht einem Roman. Sie war eine eckige, kantige Frau, voller Lebenslust und unfassbar geizig, obwohl sie Millionärin war. Eine Autodidaktin, die mit vielen Künstlern, die heute weltberühmt sind, eine Affäre hatte. Eine Frau mit vielen Schicksalsschlägen.

Gesamtkosten: 3.800,00 Euro

26.04.22 / Stadthalle
Marcel Adam chante Charles Aznavour et les 4 B



Zu seinem 70. Geburtstag erfüllt Marcel Adam sich und seinem Publikum einen lang gehegten Traum. Die Interpretation von Charles Aznavour und den vier großen „B’s“. Brel, Brassens, Becaud und Beart. Die vom Leben geprägten Texte und Melodien werden einen Hauch von französischem Flair versprühen und nehmen das Publikum mit auf einen deutsch-französischen Liederabend.

Das Phänomen Charles Aznavour und dessen Lieder waren schon immer fester Bestandteil von Marcel’s Bühnenshows. Nun erscheint ein Programm mit eigenen Versionen von Songs, die, auch nach 70 Jahren über die Grenzen hinaus, längst zu Klassikern des Chansons gehören. Auch einige seiner ins Deutsche übersetzten Lieder wie „Du lässt dich gehen“ oder „Wie sie sagen“ werden an diesem Abend präsentiert.

Mit von der Partie sind Christian Fantauzzi (Akkordeon), Christian Conrad (Gitarre/Bass), Oliver Abt (Gitarre/Bass) und der hochkarätige Schlagzeuger Elmar Federkeil. Sein Sohn Yann Loup begleitet ihn außerdem mit Gesang und Gitarre und führt durch diesen abwechslungsreichen Musikabend.

Gesamtkosten: 3.800,00 Euro

**29.04.22 / Stadthalle
Vortrag Sven Plöger**



Sven Plöger ist einem großen Fernsehpublikum als Wetterexperte der ARD bekannt.

Schon seit über 20 Jahren ist der Klimawandel Plögers Herzensangelegenheit. Es geht ihm darum, die komplexe Physik, die dahintersteckt quasi zu „übersetzen“. Sven Plöger missioniert nicht, sondern er erzählt spannende und verständliche, zuweilen humorvolle Geschichten rund um das so wichtige gesellschaftspolitische Thema.

Plöger zeigt mit vielen Graphiken und beeindruckenden Bildern die Vorgänge in unserer Atmosphäre. Dabei erklärt er gerade komplexe Themen seinem Publikum leicht verständlich und mit viel Spaß und Leidenschaft.

Gesamtkosten: 3.500,00 Euro

**30.04.22 / Stadthalle
Bernd Stelter**



„Hurra, ab Montag ist wieder Wochenende!“ heißt das neue Programm von Bernd Stelter. Ein Programm für alle, die über Montage mosern, über Dienstag diskutieren, die Mittwoch mis und Donnerstag doof finden.

Die Geister streiten sich - ist er ein „Urgestein der Comedy“, ein Kabarettist oder ein Entertainer. Selbst Stelter ist unsicher. Aber eins ist unbestritten: Er macht den Leuten einen tollen Abend.

Gesamtkosten: 6.500,00 Euro

**08.05.22 / Stadthalle
Maxim Maurice**



Zauberkunst vom Feinsten erwartet die Besucher bei dem Soloprogramm mit Maxim Maurice.

Seine großen Vorbilder sind Siegfried & Roy oder auch David Copperfield. Und so lässt auch Maxim Maurice seine Assistentinnen in der Waagerechten schweben oder mal rasch von der Bühne verschwinden, um woanders wieder auf zu tauchen. Er faltet seine Assistentin wie eine Ziehharmonika zusammen, durchbohrt sie mit Schwertern in einem Karton und zaubert den Geldschein eines Zuschauers in eine Orange. Fulminant wird es beim sogenannten Quick Change. Dabei lässt er seine Ehefrau Jennifer mal im hautengen Glitzerkostüm, dann gleich darauf in einer weißen Ballrobe erscheinen. Blitzschnell verwandelt sie sich, dabei reicht ein einfaches Tuch oder eine Handvoll Glitzer, um ein neues Outfit zu zaubern.

Gesamtkosten: 9.000,00 Euro

**21. & 22.05.22 / Stadthalle
Nach Nimmerland**



Ein Theaterprojekt in Zusammenarbeit mit der Theatermacherin Jenny Theobald erwartet alle Besucher im Mai in Merzig.

„Nach Nimmerland“ heißt das Projekt, welches lose auf der klassischen literarischen Vorlage „Peter Pan“ von J.M. Barrie basiert. Die Teilnehmer*innen gehen auf eine phantastische Reise und erleben die Geschichte von Peter Pan auf eine etwas andere Weise.

Das abendfüllende Theaterstück mit musikalischen Elementen erzählt eine amüsante, nicht selten ironische, aber auch wehmütige Geschichte vom scheinbar eindeutigen Verhältnis zwischen Kind-Sein und Erwachsen-Sein und inspiriert dazu, diese Annahme doch noch einmal etwas genauer zu prüfen.

Gesamtkosten: 45.500,00 Euro

Mai bis August 2022 / Fußgängerzone Merziger Kindersommer



Ein buntes Programm erwartete die Besucher beim diesjährigen Merziger Kindersommer.

Ob Clown, Zauberer, Musiker oder Theaterspieler – die Kinderaugen strahlen und staunen und ein kurzweiliger Samstagmorgen ist garantiert.

Gesamtkosten: 3.500,00 Euro

Mai bis August 2022 / Fußgängerzone Merziger Kleinkunst-Sommer



Ein buntes Programm erwartet die Besucher beim Merziger Kleinkunst-Sommer. Von Mai bis August wird der Einkauf in der Fußgängerzone im Vorbeigehen kulturell untermalt.

Von Straßentheater, Walking Act, Zauberei bis hin zu Musik wird jeden Samstag ein vielfältiges Programm angeboten. Kultur im Vorbeigehen. Keine große Show, keine große Bühne: Die Merziger Fußgängerzone selbst wird zur Aktionszone.

Gesamtkosten: 3.500,00 Euro

Juni bis August 2022 / Altstadt Merziger Kultursommer



Kulinarische Leckerbissen, sommerliche Cocktails und mitreißende Musik versprechen einen abwechslungsreichen und erholsamen Samstagabend in der Sommerzeit. Der Merziger Kultursommer ist mittlerweile fest in den Kulturkalender verankert und erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit. Die Bandbreite an Musik wird in gemütlicher Atmosphäre kostenfrei angeboten. Egal ob Rock, Pop oder Blues – die Altstadt bebt an Abenden des Kultursommers.

15. & 16.07.22 / Altstadt Merziger Altstadtfest



2 Tage, 2 Bühnen und 4 Bands – unter diesem Motto steht das Merziger Altstadtfest 2022. Am Freitag, 15.07 und Samstag, 16.07 dürfen sich die Besucher auf ein abwechslungsreiches Programm freuen. Auf der großen Bühne in der Altstadt heizen „Kamelle Kapelle“ und „The New Generation XS“ ein. Natürlich dürfen sommerliche Cocktails bei diesem Programm nicht fehlen. Auch die Seffersbach Bühne lädt zum Verweilen ein. Die Rock ´n´ Roll Jungs von „Big wave and the bandits“ sind zu Gast und auch auf cubanische Klänge von „Chacán“ darf man sich freuen.

14.+15.08.22 / Kirchplatz Kultur am Kirchplatz / Tag der Chöre + Operngala



Der Kirchplatz wird erneut zur Konzertbühne. Der Sonntag steht im Zeichen der Chormusik. Unter anderem wird der Gemischte Chor Freudenburg zu Gast sein und mit wunderbaren Chorklängen begeistern. Ein etwa dreistündiges Chor Potpourri unterschiedlichster Stilrichtungen erwartet die Besucher unter freiem Himmel umrahmt vom schönen Ambiente der Pfarrkirche.

Der Feiertag richtet sich an alle Opern- und Operettenliebhaber. Ein grenzüberschreitendes Orchester lässt bekannte Melodien erklingen und lädt zu einer Operngala am Kirchplatz ein.

Gesamtkosten: 40.000,00 Euro

(Kultursommer/Altstadtfest/Kirchplatz)

28.08.22 / Stadtpark Merziger Kinderfest



Das traditionelle Kinderfest mit vielen Mitmach-Aktionen und dem beliebten Flohmarkt findet, wie gewohnt, am letzten Sonntag im August statt.

Ein buntes Bühnenprogramm wird die Kinderaugen strahlen lassen. Für Begeisterung und ausgelassene Stimmung sorgen ebenso Bastel- und Mitmach Aktionen der Merziger Vereine. Auch duftende Leckereien dürfen an diesem Nachmittag nicht fehlen.

Auf dem Kinderflohmarkt wechseln große und kleine Schätze den Besitzer und erfreuen die nächste Generation mit Spaß und Spannung.

Gesamtkosten: 4.500,00 Euro

**06.10.22 / Stadthalle
Hagen Rether**



„Wir können die Welt nicht retten? Ja, wer denn sonst?“
Es ist kein klassisches Kabarett, was Hagen Rether seinem Publikum serviert, sondern eher ein assoziatives Spiel, ein Mitdenkangebot.

Der Abend steht wieder unter dem altbewährten Programmtitel „Liebe“, in dem aktuelle Inhalte zur Sprache kommen. Der klassische Aufklärer Hagen Rether öffnet die Augen für Hintergründe und Zusammenhänge und spricht beiläufig Wahrheiten aus, die den Zuschauer mit der Erkenntnis zurücklassen, dass auch er Teil des großen Spiels ist in dem wir alle leben.

Gesamtkosten: 4.000,00 Euro

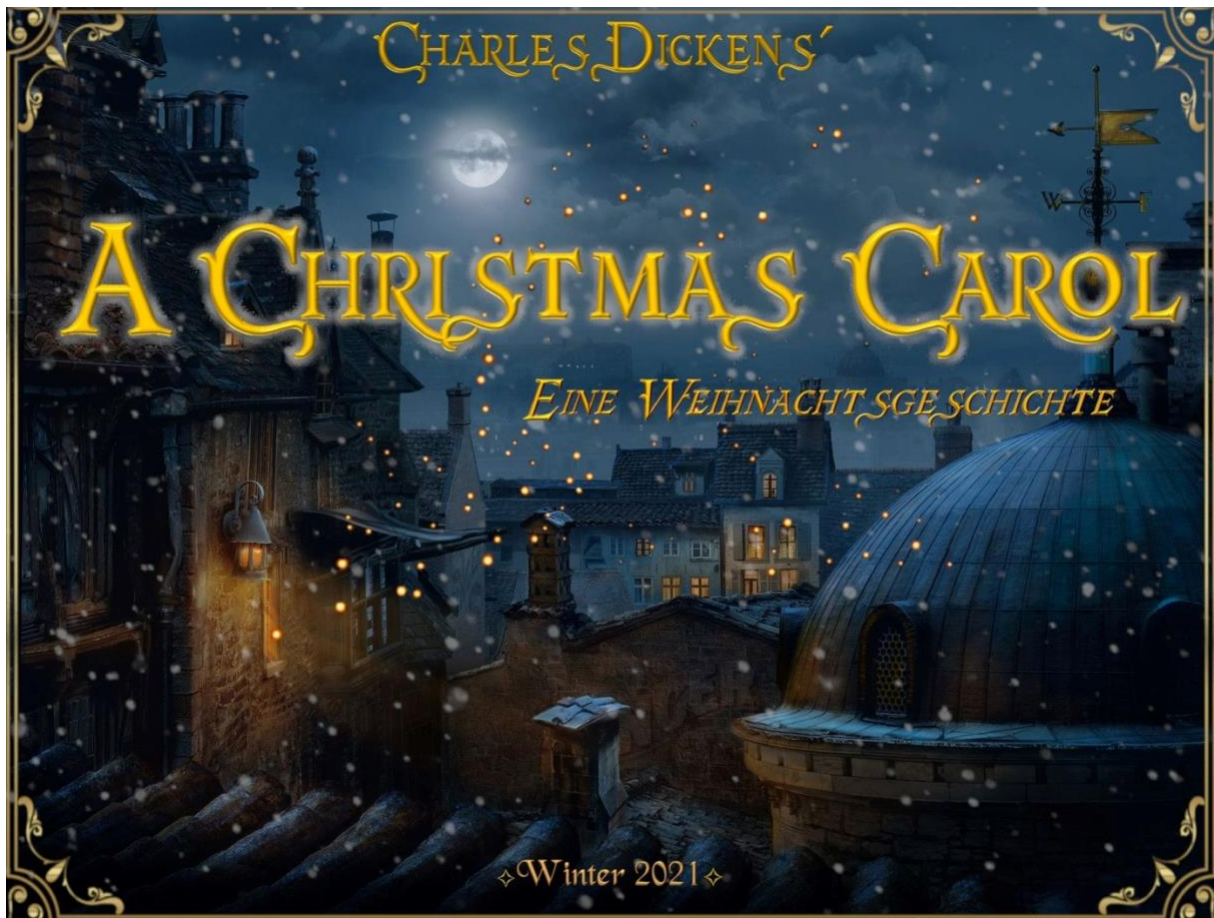
21.10.22 / Fußgängerzone Mondschein Shopping



Das Mondschein Shopping wird auch 2022 zu einem kulturellen Erlebnis. Musikalische Beiträge der unterschiedlichsten Genres und farbenfrohe Walking-Acts bereichern das Einkaufserlebnis in der Kreisstadt Merzig.

Gesamtkosten: 1.500,00 Euro

**02.12.22 / Stadthalle
A Christmas Carol**



„We wish you a merry christmas and a happy new year!“ wird es an diesem Abend zuversichtlich in die Zuschauerränge der Stadthalle schallen, wenn Charles Dickens‘ Klassiker „A Christmas Carol - Eine Weihnachtsgeschichte“ in einer musikalischen Neuinterpretation und in herrlich pittoreskem viktorianischem Szenenbild zum Leben erweckt wird.

„A Christmas Carol“ wird in deutscher Sprache aufgeführt und enthält als Reminiszenz an die alten englischen Weihnachtslieder, die auch bei uns einen hohen Bekanntheitsgrad haben, Lieder in englischer Sprache.

Gesamtkosten: 3.000,00 Euro

Dezember 2022 / Christian-Kretschmar-Haus Stadt im Licht – Offenes Singen



Um den traditionellen Weihnachtsgedanken in den Vordergrund zu rücken wurde dieses sympathische Projekt 2018 entwickelt und seitdem fortgeführt.

Unter dem Motto „Stadt im Licht: Wir singen wieder – Weihnachtslieder“ wird das barocke Christian-Kretschmar-Haus in der Poststraße 12 (neben Stadthaus) festlich beleuchtet und dekoriert. Dazu findet ein passendes und mittlerweile schon traditionelles Rahmenprogramm statt. Der Kinderchor der Kreuzbergschule Merzig, unter der Leitung von Jutta Fritz-Wust, wird festliche Lieder singen. Ebenso wird sich die Grundschule Sankt Josef mit Gedichtbeiträgen an diesem sympathischen Projekt beteiligen. Um ein gemeinschaftliches Singen zu unterstützen, werden weihnachtliche Liederhefte an die Besucher verteilt.

Gesamtkosten: 3.000,00 Euro

Dezember 2022 / Weihnachtsmarkt Merziger Kinderwinter



Auch die kalte Jahreszeit steht im Zeichen der Kinder. Der Merziger Kinderwinter beschert an vier Terminen einen wunderschönen Familienvormittag auf dem Weihnachtsmarkt.

Clowns, Zauberer oder auch Musiker machen traditionell in Merzig Halt und stimmen alle kleinen Besucher auf diese magische Zeit im Jahr ein.

Gesamtkosten: 1.300,00 Euro

Musik- und Theaterreihe 2022/23

**22.10.22 / Stadthalle
Nacht der Filmmusik**



Zur Eröffnung der Musik- und Theaterreihe widmet sich das Silent Explosion Orchestra rund um Kevin Naßhan der Filmmusik.

Speziell für diesen Abend wird die Big Band durch ein Streichensemble und Holzbläserensemble erweitert. Auf ein 32-Mann-starkes Orchester und drei SängerInnen darf man sich freuen. Dargeboten werden typische Jazz- und Big Band-Filmmusiken, aber auch klassische Blockbuster-Kompositionen wie beispielsweise von Herr der Ringe dürfen nicht fehlen. Auch Disney hat wahre Hits erschaffen und die Melodie von Pink Panther kennt sicherlich jede Generation.

Durch den Konzertabend führt der beliebte und charmante SR-Moderator Roland Kunz.

Gesamtkosten: 14.500,00 Euro

05.11.22 / Stadthalle Avanti, Avanti



Sommer, Sonne, Italien, viel Musik und eine traumhafte Komödie mit vielen Songs der 50er und 60er Jahre. Die Produktion rund um die beliebte Sängerin und Schauspielerin Stefanie Hertel bereichert die diesjährige Musik und Theater Saison.

Der Regisseur Samuel Taylor entführt die Zuschauer in ein quirlig-turbulentes und farbenfroh gezeichnetes Rom, das für die Hauptdarsteller Sandy und Alison jede Menge Überraschungen bereit hält. Die Figur des etwas schrulligen Assistenten Baldo bringt jede Menge Esprit und italienisches Temperament mit. Und so beschert die Komödie nicht nur ein Hauch von Frühling, sondern auch von Rom, der Liebe und der Leichtlebigkeit.

Die Verfilmung mit Jack Lemmon und Juliet Mills wurde zum Welterfolg.

Gesamtkosten: 11.100,00 Euro

07.12.22 / Stadthalle Romeo & Julia



Das Rumänische Staatsballett unter Oleg Danovski präsentiert im Dezember die zeitlose Tragödie „Romeo & Julia“. Ein Ballett voller Leben, Expressivität und Gefühlstiefe garantiert den Besuchern ein außergewöhnliches Erlebnis.

Aus brillanten Solonummern und farbenprächtigen Ensembleszenen entwickeln sich heitere und tragische Bilder voller Emotion und pulsierend von Leben. Die vielschichtigen Charaktere, mitreißende Kampfszenen und das reizvolle, farbenprächtige Ambiente der italienischen Renaissance, machen Romeo und Julia bis heute zu einem der meist aufgeführten Ballette. Die tänzerische Perfektion lässt auch technisch noch so anspruchsvolle Choreografien mühelos erscheinen und ermöglicht den Tänzerinnen und Tänzern ihre Emotionen voll auszuspielen. Schauspielerische Intensität, mit tänzerisch perfekter Ausdruckskraft umgesetzt, Vitalität und intensive Leidenschaft offenbart sich in ihrer Aufführung, die mit fast akrobatischen Einlagen verblüfft und in ihren gefühlvollen Szenen entzückt. Der passende Rahmen wird durch zauberhafte Dekorationen und wunderschöne, mit liebevollen Details ausgestatteten Kostüme geschaffen. Eine Welt zum Träumen und für jeden Ballett-Fan ein Muss.

Gesamtkosten: 14.000,00 Euro

08.01.23 / Stadthalle Neujahrskonzert - Kölner Symphoniker



Die Tradition des Neujahrskonzertes, das jedes Jahr im Rahmen der Musik- & Theaterreihe stattfindet, wird auch 2023 mit einem Konzert der Kölner Symphoniker fortgesetzt. Präsentiert wird ein heiteres und zugleich besinnliches Programm aus dem reichen Repertoire der Strauß-Dynastie und Melodien aus weltberühmten Musicals.

In diesem Orchester haben sich 50 hochmotivierte Musiker zusammengefunden, die sich neben der musikalischen Arbeit auch durch abwechslungsreiche Programme den Spaß am Musizieren erhalten haben. Dies und die Flexibilität sind zwei der großen Qualitätsmerkmale, die dieses Orchester auszeichnet. Unter der Leitung von Chefdirigentin Inga Hilsberg interpretieren sie Werke aus allen Epochen und aus den verschiedensten Genres. Stücke wie zum Beispiel die Filmgala „Vom Winde verweht“ oder die „Johann-Strauß-Gala“ aber auch große Opern-, Operetten- und Musicalproduktionen wie „La Traviata“ und „Die lustige Witwe“ gehören zu dem äußerst breiten Repertoire des Orchesters. Auch die Filmmusik nimmt eine wichtige Rolle im Programm ein.

Gesamtkosten: 14.000,00 Euro

31.01.23 / Stadthalle
Dein ist mein ganzes Herz



Diese festliche Operetten- und Operngala präsentiert beschwingt und heiter einen Querschnitt aus den Meisterwerken der Operetten, bekannten Opern und klassischen Musicals, der zum Schwelgen anregt.

Begleitet von einer charmanten Moderation erklingen viele der beliebtesten Melodien, die das Herz jedes Musikliebhabers höher schlagen lassen.

Die Gala ist ein wundervoll unterhaltsamer Abend. Der Charme und das Charisma der guten „alten“ Operette verzaubern das Publikum mit Auszügen aus „Das Land des Lächelns“ oder „Die lustige Witwe“. Zauberhafte Arien und Ensembles aus berühmten Opern sowieso aus klassischen Musicals wie „My fair lady“ sind weitere glanzvolle Höhepunkte des Abends.

Gesamtkosten: 12.000,00 Euro

**15.03.23 / Stadthalle
Kareol Tanzorchester**

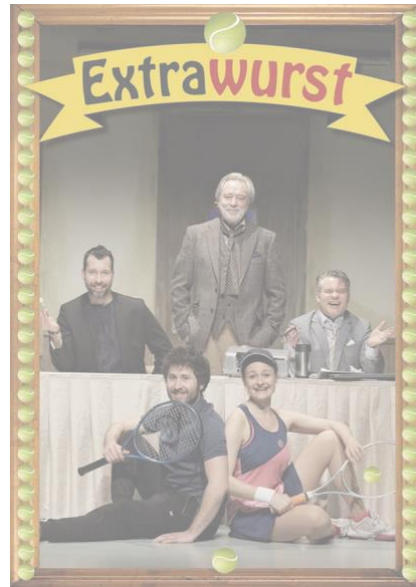


Die 20er Jahre sind wieder zurück und Klaus Huck spielt mit seinem Kareol Tanzorchester den Soundtrack zu dieser turbulenten Zeit.

Mit viel Charme wirbelt das Kareol Tanzorchester durch die Ohrwürmer der 20er Jahre und bleibt mit den dazugehörigen Texten keine Pointe schuldig, weder akustisch noch optisch. Angestachelt werden die staatlich examinierten Musiker von Sänger und Trompeter Klaus Huck, der als Dompteur fungiert und in dieser Funktion auch nicht davor zurückschreckt, bei einer flotten Stepptanzeinlage den Tanzbären zu geben. Gesang, witzige Moderationen, Stepptanzeinladen und eine selbstironische Bühnenshow wird die Lachmuskeln der Besucher strapazieren und auf eine spektakuläre Zeitreise in die „Roaring Twenties“ einladen.

Gesamtkosten: 6.000,00 Euro

12.04.23 / Stadthalle Extrawurst



In der Dramödie „Extrawurst“ gerät der Vorsitzende eines Tennisvereins durch den Nutzungskonflikt eines neuen Vereinsgrills auf politisch vermintes Gelände.

Eigentlich ist es nur eine Formsache. Die Mitgliederversammlung des Tennisclubs soll über die Anschaffung eines neuen Grills für die Vereinsfeiern abstimmen. Normalerweise kein Problem – gäbe es da nicht den Vorschlag, auch einen eigenen Grill für das einzige türkische Mitglied des Clubs zu finanzieren. Denn gläubige Muslime dürfen ihre Grillwürste ja bekanntlich nicht auf einen Rost mit Schweinefleisch legen. Eine gut gemeinte Idee, die aber immense Diskussionen auslöst und den eigentlich friedlichen Verein vor eine Zerreißprobe stellt. Denn: Wie viele Rechte muss eine Mehrheit einer Minderheit einräumen? Muss man Religionen tolerieren, wenn man sie ablehnt? Gibt es auch am Grill eine deutsche Leitkultur? Und sind eigentlich auch Vegetarier eine Glaubensgemeinschaft? Die Zuschauer sind als Vereinsmitglieder direkter Teil des Geschehens und erleben mit, wie sich eine Gesellschaft komplett zerlegen kann. Und das in einer schnellen, hochpointierten und sehr aktuellen Komödie.

Gesamtkosten: 11.500,00 Euro

Diverse Projekte + Unterstützungen

Ganzjährlich Beratung der Merziger Vereine

Auch hier stehen wir gerne mit Ratschlägen und Buchungen als Ansprechpartner zur Verfügung. Ob Band oder Kinderkünstler, diverse Vereine greifen auf das Know-how vom Kreiskulturzentrum Villa Fuchs zurück.

Gesamtkosten: 1.500,00 Euro

**PROGRAMMKOSTEN 2022 INSGESAMT:
257.600,00 Euro**

2022/1406
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Kulturprogramm 2022 der Arnold Circus Productions GmbH

<i>Dienststelle:</i> 20 Soziales, Familie und Tourismus	<i>Datum:</i> 22.03.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Hermann Friedrich

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Programmentwurf der Arnold Circus Productions GmbH für das Jahr 2022 wird genehmigt.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig gewährt der Arnold Circus Productions GmbH im Jahr 2022 für die Durchführung eines hochwertigen künstlerischen Programms im Zeltpalast Merzig einen Zuschuss in Höhe von 100.000 €.

Die ACP wird mindestens 20 einzelne Veranstaltungen im Zeltpalast und/oder auf dem Zeltpalastgelände durchführen.

Das Jahresprogramm, das als Anlage beigefügt ist, wird in der Sitzung des Fachausschusses von Herrn Arnold vorgestellt.

Das Programm spricht in seiner Vielfalt ein breites Publikum und unterschiedliche Generationen an.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen auf der Buchungsstelle 25.02.02.529920 zur Verfügung.

Anlage/n

- 1 Programm 2022 (öffentlich)

Datum	Genre/Anlass		was/wer	Ort
29. Apr	Saison Opening	"Tanz in den Mai": Ü30 - Disco - Multimedia - 60 m2 LED Wall -	"music machine"	im Zeltpalast
30. Apr	Saison Opening/Bigband Festival (I)	"Tanz in den Mai": Swing/Jazz/Latin Standards	Polizei_BigBand_des Saarlandes	im Zeltpalast
01. Mai	Musikalische Lesung	Matthias Brandt/Jens Thomas: "Krankenakte Robert Schumann"	Kooperation mit den Kammermusiktagen Mettlach	im Zeltpalast
11. Mai	Musical	"Jekyll & Hyde"	Eigenproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast
12. Mai	Musical	"Jekyll & Hyde"	Eigenproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast
13. Mai	Musical	"Jekyll & Hyde"	Eigenproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast
14. Mai	Musical	"Jekyll & Hyde"	Eigenproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast
19. Mai	Musical	"Jekyll & Hyde"	Eigenproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast
20. Mai	Musical	"Jekyll & Hyde"	Eigenproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast
21. Mai	Musical	"Jekyll & Hyde"	Eigenproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast
22. Mai	Konzert	"Broadway goes Unplugged"	Solisten der Musical-Produktion	im Zeltpalast
17. Jun	Bigband Festival (II)	"Silent Explosion Orchestra" - Bigband		im Zeltpalast
19. Jun	Bigband Festival (III)	Jazz-Bigband Graz		im Zeltpalast
08. Jul	Süddeutscher Kammerchor/Hölscher/Stadler	"Dr. Faustus"	Kooperation mit den Kammermusiktagen Mettlach	Kirche St. Peter
10. Jul	BigBand Festival (IV)	Bundes-Jazz-Orchester		im Zeltpalast
17. Jul	Big Band Festival (V)	"Kicks and Sticks" - Bigband - feat. Bert Joris		im Zeltpalast
22. Jul	Rap - HipHop	"Sanji und Nikolaj", eros66 u.a.		outdoor
23. Jul	Singersongwriterfestival (I)	Romie & Band		im Zeltpalast
24. Jul	Singersongwriterfestival (II)	Dana Maria & Band		im Zeltpalast
05. Aug	Konzert	Stefanie Hertel / More than words Band		im Zeltpalast
06. Aug	Singersongwriterfestival (III)	"The Marble Man"		im Zeltpalast
12. Aug	Zirkus	<i>Circus for Peace</i>	Ukrainische Artisten/ Neuproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast Benefiz
14. Aug	Zirkus (nachmittags, Familien)	<i>Circus for Peace</i>	Ukrainische Artisten/ Neuproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast Benefiz
15. Aug	Zirkus (nachmittags, Familien)	<i>Circus for Peace</i>	Ukrainische Artisten/ Neuproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast Benefiz
16. Aug	Zirkus	Workshop für Kinder und Jugendliche	Die ukrainische Artisten arbeiten mit Kindern der Region	outdoor
17. Aug	Zirkus	<i>Circus for Peace</i>	Ukrainische Artisten/ Neuproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast Benefiz
19. Aug	Zirkus	<i>Circus for Peace</i>	Ukrainische Artisten/ Neuproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast Benefiz
20. Aug	Zirkus (nachmittags, Familien)	<i>Circus for Peace</i>	Ukrainische Artisten/ Neuproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast Benefiz
21. Aug	Zirkus (nachmittags, Familien)	<i>Circus for Peace</i>	Ukrainische Artisten/ Neuproduktion Arnold Circus	im Zeltpalast Benefiz
26. Aug	Konzert	Dirk Schäfer singt Jacques Brel		im Zeltpalast
27. Aug	Musikalisch- literarische Lesung	"Hinter den Wölfen"		im Zeltpalast
28. Aug	Musikalisch- literarische Lesung	Harald Martenstein liest, Clementi singt	Kooperation mit den Kammermusiktagen Mettlach	im Zeltpalast
02. Sep	Rap - HipHop	"Sanji und Nikolaj" (2) / Programm und Künstler nn		outdoor
09. Sep	Singersongwriter (IV)	"Henriette" - CD- Release		im Zeltpalast
22. Okt	Konzert	TOMMY-The Who		im Zeltpalast
04. Nov	Konzert	Irish Folk Festival		im Zeltpalast

weitere Produktionen auf der Freiluftarena n.n. im September

2021/915-001
 Informationsvorlage
 öffentlich



Zweites Interessenbekundungsverfahren "Haus Sonnenwald"

<i>Dienststelle:</i> 321 Gebäude- und Grundstücksmanagement	<i>Datum:</i> 14.03.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Stefan Mettler

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Besseringen (Kenntnisnahme)	Ö
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig hatte in zwei Interessenbekundungsverfahren das ehemalige VDK-Erholungsheim „Haus Sonnenwald“ im Stadtteil Besseringen zum Verkauf angeboten. Im ersten Interessenbekundungsverfahren konnte kein Ergebnis erzielt werden. Auf Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2020 wurde das erste Interessenbekundungsverfahren aufgehoben und ein zweites Verfahren über einen Zeitraum von drei Monaten eingeleitet. Die Liegenschaft mit einer Fläche von ca. 13.480 m² wurde zu einem Mindestkaufpreis von 500.000 € zum Kauf angeboten. Der Gebäudekomplex wurde 1954 durch den Sozialverband VdK als Erholungsheim errichtet und in den folgenden Jahren in dem mittlerweile staatlich anerkannten Erholungsort Besseringen sukzessiv zu einem hotelähnlichen Erholungs- und Wellnesszentrum umgebaut sowie durch mehrere bauliche Maßnahmen erweitert. Zeitweise hatte das Haus bis zu 20.000 Übernachtungen im Jahr und eine intensiv genutzte offene Gastronomie. Der VdK hatte das Haus Ende 2013 geschlossen. Eine Nachnutzung als Flüchtlingsunterkunft fand bis 31. März 2016 statt. Von Seiten der Kreisstadt Merzig wurde das Anwesen in der Hochphase der Flüchtlingswelle angekauft, um dort Menschen unterzubringen.

Planungsrechtlich liegt das Vorhaben im Außenbereich. Die Stadt möchte diese Fläche an einen Bewerber mit einem zukunftsfähigen Nutzungskonzept veräußern. Dabei bevorzugte sie eine Nutzung im touristischen Bereich etwa als:

- Hotel (z. B. Kur- und Tagungshotel)
- Wellness-/Erholungsresort
- Gastronomie/Restaurantbetrieb
- Erholungsbereich für Kinder und Jugendliche (z. B. Jugendherberge, Sportschule, usw.)
- soziale Einrichtung (Frauenhaus, Mutter-Kind-Haus, usw.)
- Einrichtung der Gesundheitspflege (z. B. Fach- oder Kurklinik, Therapiezentrum, Erholungsheim usw.)
- Formen des betreuten Wohnens (für Senioren, Menschen mit Handicap und/oder Demenz)
- Forschungs- und Entwicklungszentrum
- Umnutzung durch Dienstleistungsunternehmen (z. B. Dienstleistungszentrum)

Folgende Nutzungen waren ausgeschlossen:

- Reines Wohnen
- Nutzung durch einen Handwerks- oder einen sonstigen lärmintensiven Gewerbebetrieb
- Vergnügungsstätten wie z. B. Casino, Spiel- und Automatenhalle sowie entsprechend

- ausgestattete Wettbüros
- Einrichtungen jeglicher Art, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, wie z. B. Bordelle, Swinger-Clubs, Nachtlokale, FKK usw.
- Diskothek

Im zweiten Interessenbekundungsverfahren, dessen Angebotsfrist am 15. Januar 2021 endete, meldeten sich zahlreiche Interessenten. Trotz intensivster Bemühungen verschiedenster Kaufinteressenten gelang es nicht, ein tragfähiges Konzept für eine touristische und gastronomische Nutzung des Anwesens zu realisieren. Es kristallisierte sich eine Investorengruppe heraus, die eine Privatklinik mit vollstationären und tagesklinischen Behandlungsplätzen errichten möchte. Neben der Klinik sollen betreutes Wohnen, ggf. ein medizinisches Versorgungszentrum und Ferien- bzw. Personalwohnungen entstehen. Geplant sind Tiefgaragen- und Außenstellplätze. Auf der Grundlage des von den Investoren vorgestellten Konzepts wird im Anhörungsverfahren im Ortsrat und letztlich im Stadtrat eine Entscheidung über die weitere Zukunft des Hauses Sonnenwald getroffen werden.

Unabhängig von der Entscheidung über den Verkauf an die Investorengruppe muss zukünftig in einem eigenen bauplanungsrechtlichen Verfahren in Kooperation zwischen Stadt und Investoren ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, an dem die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.

Anlage/n

Keine

2021/1300
 Beschlussvorlage
 öffentlich



1. Teiländerung des Bebauungsplanes "Unten in Irzentälchen in Grewelt" in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Brotdorf; Aufstellungsbeschluss und Billigung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 06.12.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Cappel

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Brotdorf (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

- 1. Gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.**
- 2. Die Änderung des Bebauungsplanes soll gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.**
- 3. Der vom Planungsbüro Kernplan ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung wird gebilligt und für das Verfahren freigegeben.**

Sachverhalt

In der Kreisstadt Merzig ist die Errichtung einer privaten Kindertagespflege mit naturpädagogischem Konzept (vergleichbar mit einem „Waldkindergarten“) geplant. Das für diesen Zweck beabsichtigte Baugrundstück, welches dann als Standort für eine Schutzhütte genutzt werden soll, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (aus dem Jahr 1976).

In diesem Bereich sind aktuell eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gärten und Vorgärten“ festgesetzt, sowie Überschneidungen der angrenzenden Baufenster eines „Allgemeinen Wohngebietes“ vorhanden. Daher bedarf es der Teiländerung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Da sich die Flächen vollständig in privatem Eigentum befinden, hat sich die Eigentümerin, welche die Kindertagespflege auch selbst betreiben will, bereit erklärt, das Büro Kernplan GmbH zu ihren Lasten für die Durchführung des Verfahrens zu beauftragen.

Da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um eine Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung ist der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel an der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Vorhabenträgerin sich bereit erklärt hat, die Kosten für das Verfahren zu tragen, entstehen hier keine weiteren Kosten für die Kreisstadt Merzig.

Auswirkungen auf das Klima:

Nähere Aussagen hierzu erfolgen in der Begründung zum Bebauungsplan.

Anlage/n

- 1 Antrag auf Einleitung (öffentlich)
- 2 Beschreibung des Vorhabens (öffentlich)
- 3 Bebauungsplanentwurf (öffentlich)
- 4 Entwurf der Begründung (öffentlich)

Kreisstadt Merzig
Herrn Bürgermeister
Marcus Hoffeld
Rathaus
Brauerstraße 5
66663 Merzig

h

Kreisstadt Merzig

Eingang - 8. DEZ. 2021

24,30

*WV 28.12.2011
VF hat Kopie*

Eingegangen						Beig.
Ressort 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt						Baug.
13. Dez. 2021						Gas.
311	312	313	321	322	323	324
				Abf.	AD	

h. 14.

*b. n.
20.12.2011*

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „UNTEN IN IRZENTÄLCHEN IN GREWELT“ IN DER KREISSTADT MERZIG, STADTTEIL BROTDORF – ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES SATZUNGSVERFAHRENS

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im südwestlichen Siedlungsrand des Merziger Stadtteils Brotdorf, im rückwärtigen Bereich der Bebauung „Am Franzenbach“ Hs.-Nr. 23 besteht Potenzial für eine naturnahe und landschaftlich verträgliche Nutzung.

Ich, Melanie Lorang, beabsichtige auf dieser Fläche die Errichtung einer privaten Kindertagespflege mit naturpädagogischem Konzept (vergleichbar mit einem „Waldkindergarten“). Hierfür ist die Herstellung einer Schutzhütte und damit eine Vergrößerung des bestehenden Baufensters erforderlich.

Die zu überplanende Fläche mit einer Größe von ca. 490 qm umfasst Teile der Parzellen 710/172 und 738/174 des Stadtteils Brotdorf. Die Fläche ist (bis auf die Feldwirtschaftswege) in Privateigentum und wird langfristig an mich verpachtet. Die genauen Grenzen der zu überplanenden Fläche können dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Eine Erschließung ist über einen befestigten Feldwirtschaftsweg gesichert, der unmittelbar zur Straße „Am Franzenbach“ führt, bzw. über das angrenzende Grundstück, welches sich in Familieneigentum befindet. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976). Dort sind aktuell eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gärten und Vorgärten“ festgesetzt, sowie Überschneidungen der angrenzenden Baufenster eines Allgemeinen Wohngebietes. Das Vorhaben ist demnach nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher einer Teiländerung des Bebauungsplanes. Dieser könnte nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

teilgeändert werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Bebauungsplan-Änderung dient lediglich einer geringfügigen Erweiterung eines bestehenden Baufensters. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung bleiben im Wesentlichen unverändert bzw. können übernommen werden. Nur für die überbaubaren Grundstücksflächen, sowie wenige Nebenbestimmungen erfolgen in einem insgesamt untergeordneten Teilbereich Änderungen.

Hiermit beantrage ich, Frau Melanie Lorang, als Vorhabenträgerin, die Teiländerung des Bebauungsplanes und damit die Einleitung des entsprechenden Verfahrens nach § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen.

Ich erkläre mich hiermit bereit, die Kosten der Planung zu übernehmen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen und dem zuständigen Ausschuss gerne zur Verfügung.

Über eine kurzfristige, positive Antwort würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,


Melanie Lorang

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentaelchen in Grewelt“
in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Brotdorf



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 09.09.2021;
Bearbeitung: Kernplan; Stand: November 2021



Quelle: Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL
Stand: November 2021; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Beschreibung/Vorhaben

Auf den entsprechenden Flurstücken soll eine Kindertagespflege mit naturpädagogischem Konzept entstehen. Die hierzu benötigte Unterkunft soll in Form einer standardisierten Holzhütte entstehen.

Geplant ist die Kindertagespflege als s.g. Großpflegestelle, d.h. es werden zwei bis drei qualifizierte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen dort gemeinsam bis zu zehn Kinder in der Altersstruktur von 18 Monaten bis zu drei Jahren betreuen. Die geplante Dauer der täglichen Betreuung wird sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Eltern richten, wobei die Zeitspanne (Regelzeit) von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15 Uhr angedacht ist.

Nutzung und Gestaltung der Fläche

Außerhalb der benötigten Fläche für die Unterkunft bleibt das Grundstück selbst naturbelassen, was dem naturpädagogischen Konzept entspricht. Für den Aufbau der Holzhütte sind lediglich geringe Vorarbeiten wie z.B. Erdarbeiten vonnöten.

Der für das Vorhaben genutzte Teil der Fläche betrifft nur einen kleinen Teil der gesamten Grundstücke (auf dem beigefügten Plan eingezeichnet). Diese Fläche könnte eingezäunt oder durch einen Erdwall begrenzt werden. Innerhalb dieser Fläche sollen sowohl eine Spielfläche als auch ein altersgerechter „Kindergarten“ entstehen.

Neben einem Hochbeet zum Anpflanzen von Gemüse, was ausschließlich dem Eigenbedarf dienen soll, werden Beerensträucher gepflanzt und Blumenbeete angelegt. Der Großteil der Fläche soll den Kindern jedoch zur freien Verfügung stehen. Die Fläche wird im Rahmen der jeweiligen Jahreszeiten in die Spiel- und Beschäftigungsangebote einbezogen.

Benötigt werden darüber hinaus ein Sonnensegel als Schutz vor Sonnenstrahlung im Sommer und eine Sitzgelegenheit (Tisch mit Bänken).

Eine Versiegelung des Grundstücks außerhalb der gebauten Fläche wird nicht erfolgen. Einen Teil der Niederschlagsmenge wird in einem geeigneten Behälter aufgefangen (Gießwasser), der restliche Anteil kann uneingeschränkt versickern.

Gebäude

Geplant ist die Errichtung einer standardisierten Hütte in Blockbohlenbauweise. Dabei handelt es sich um das sogenannte „Vereinsheim“ der Firma „Thule Blockhaus“. Eine entsprechende Baubeschreibung ist dem Antrag beigefügt.

Erschließungssituation

Verkehr/Parksituation

Die geforderten zwei Stellplätze werden auf dem Grundstück in direkter Nähe der Unterkunft entstehen, ebenso soll die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, Fahrräder dort abzustellen.

Wasser/Abwasser und Strom

Aufgrund des naturpädagogischen Konzeptes soll auf eine Erschließung weitestgehend verzichtet werden.

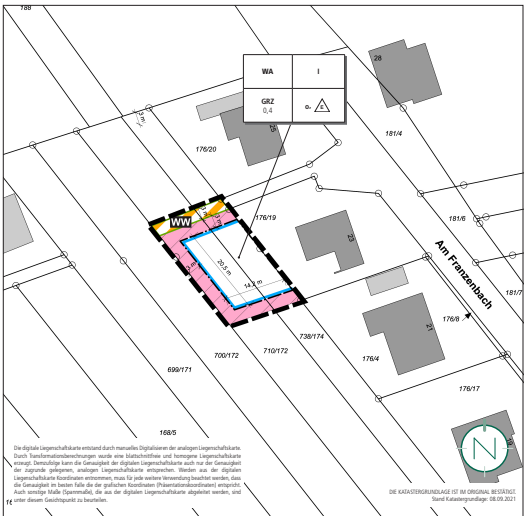
Der tägliche Wasserbedarf wird durch das Mitbringen eines gefüllten Trinkwasserkanisters gedeckt werden. Beim Händewaschen werden lediglich von der Natur abbaubare Produkte wie z.B. Lavaerde verwendet. Eine hierzu autarke Sanitäreinrichtung ist vorgesehen.

Die Möglichkeit einer Stromversorgung wäre über einen separaten Stromzähler vom Grundstück meiner Eltern aus möglich (direkte Anwohner).

Heizung

Da die Einrichtung ganzjährig unterhalten wird, muss eine entsprechende Heizmöglichkeit gegeben sein. Hierzu könnten nach Angaben des Herstellers der Hütte ein Kaminofen, Gas- oder Elektroheizung in Betracht kommen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



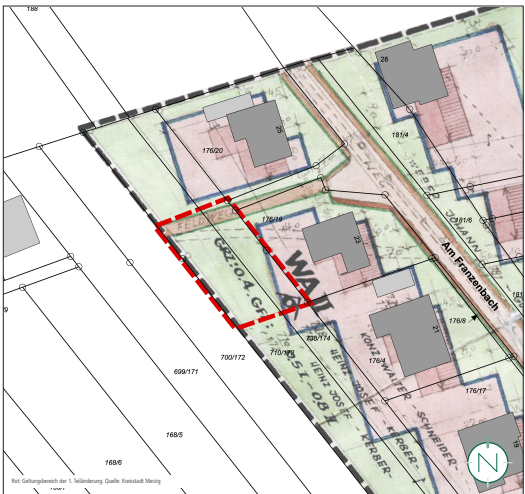
PLANZEICHNERLÄUTERUNG

	GESTÜTTSBEREICH (§ 9 ABS. 1 BAUGB.)
	ALLGEMEINES WOHNGEbiet (WA) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. UND 4 BAUNVO)
	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. UND 5 BAUNVO)
	ZAHl DER VOLLGESSCHOSSE (HÖCHSTMASS) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. UND 20 BAUNVO)
	OFFENE BAUWEISE / HAUSFORM; HER: EINZELHÄUSER (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. UND 22 ABS. 2 BAUNVO)
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. UND 22 ABS. 2 BAUNVO)
	VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECHESTIMMUNG; HER: WIRTSCHAFTSWEG / PRIVATWEG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB.)

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

	erlaubt
	nicht erlaubt
	GRZ
	Bebauung

RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN „UNTEN IN IRZENTÄLCHEN IN GREWELT“ (1976) (AUSSCHNITT)



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 4 BAUNVO
Siehe Plan.
ALLGEMEINES WOHNGEbiet
gem. § 4 BAUNVO
zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Zwecke.
nicht zulässig sind:
Gem. § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenke- und Speisewirtschaften,
2. Anlagen für sportliche Zwecke
Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungswesens,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungszwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO
- GRUNDFLÄCHENZAHL**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO
Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 BAUNVO auf 0,4 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von:
1. Gärten und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzuzählen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BAUNVO) bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.2 ZAHl DER VOLLGESSCHOSSE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 ABS. 1 BAUNVO
Siehe Plan.
Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

3. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO
Siehe Plan.
Es ist eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit der Maßgabe festgesetzt, dass Gebäude als Einzelhäuser zu errichten sind.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 3 BAUNVO
Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäude Teile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigen Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugbietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandslinien zulässig sind oder zugelassen werden können.

5. VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECHESTIMMUNG; HER: WIRTSCHAFTSWEG / PRIVATWEG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
Siehe Plan.

6. VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECHESTIMMUNG; HER: FAHRRAD-ABSTELLANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
Es sind ausreichend Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück herzustellen.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
Mauern und großflächige, überwiegend fenestrierte Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30 qm) sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehilfen oder Rankhilfszweigen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten anzulegen. Schotterwegen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Flächen nicht zulässig. Wasserleichte oder nicht durchwurzeltbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmaße) für trockenresistente und insulierende Decks oder Gerüstanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.

8. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als begrünte Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege oder weitere Gartenanlagen benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild zu erreichen.

Je 200 m² angelegter, nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbäumstamm gemäß Pflanzenliste / Artenliste (Pflanzenqualität: 3av, SU1 16/18) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Die anzupflanzenden Bäume können auch außerhalb des Baugbietes angepflanzt werden.

- Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Baumarten dar; Pflanzenliste Hochstämme:
- Spitzahorn (Acer platanoides)
 - Steileiche (Quercus robur)
 - Hanfbuche (Carpinus betulus)
 - Winterlinde (Tilia cordata)

Bei beengten Platzverhältnissen können Klein- oder schmaltypische Sorten der vorgenannten Arten verwendet werden.

Hochstämmige Obstbäume:
Der Verband der Gartenbauvereine Saarland - Rheinland-Pfalz e.V. hat auf seiner Internetseite eine Liste mit empfohlenen Apfel- und Birnenrassen veröffentlicht. Obstbäumen sind daneben ausföhrlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2013) beschreiben. Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verjüngt, mindestens 16-18 cm Stammumfang (SU) gemessen in 1m Höhe.

9. GRENZE DES RÄUMLICHEN GESTÜTTSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Die 1. Teileränderung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) lediglich durch die hier getroffenen Bestimmungen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) bleiben hiervon unberührt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Naturpark
Lage innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück.

HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB teilgeändert. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umverpflichtung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umverpflichtung nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, weitgehend und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstücksbegrenzung zu befreien.
- Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Ordnung gemäß § 39 Abs. 5 BtNatSchG vom 01. Oktober bis 28. Februar zwingend einzuhalten.
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregeneignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächengestaltung vorzuziehende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bauaufführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstücksbegrenzung zu befreien.
- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Verbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
- Die öffentlich-rechtliche Erschließung des Flurstückes ist über die Eintragung einer Baubest. auf den von der Erschließung betroffenen Flurstücken zu sichern.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzgebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Baueckpläne und die Darstellung des Planmäßigen (Planm) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 2909).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 2901).
 - § 12 des Kommunalabwässerungsverwaltungsgesetzes (KWVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. S. 1341).
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 S. 211, 760).
 - Saarländische Denkmalschutzgesetz (SdschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. S. 1491).
 - saarländisches Wasserrechtsgesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

VERFAHRENSVERMERKE TOP 5

- Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat am _____ die Erörterung des Verfahrens zur 1. Teileränderung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan teilzuändern, wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird beschneigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird eine Umverpflichtung nicht durchgeführt.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der 1. Teileränderung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ beschlossen (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf der 1. Teileränderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellnahmen während der Auslegung für jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht freigelegte abgegebene Stellnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Teileränderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis am _____ zur Stellungnahme eingeplant.

Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat hat am _____ die 1. Teileränderung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

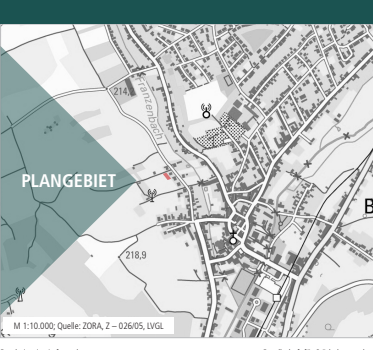
Die 1. Teileränderung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ wird hiermit als Satzung ausgestellt.

Merzig, den _____

Der Bürgermeister

Unten in Irzentälchen in Grewelt

1. Teileränderung des Bebauungsplanes in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Brodtorf



Bearbeitet im Auftrag der Kreisstadt Merzig
Braunerstraße 5
66666 Merzig

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel.: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kern-plan.de

Stand der Planung: 03.12.2021
ENTWURF

Maßstab: 1:500 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hajo Kem
Dipl.-Ing. Sarah Ehn

Unten in Irzentälchen in Grewelt

Begründung zur 1. Teiländerung des Bebauungsplanes
in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Brotdorf

ENTWURF

03.12.2021, Entwurf



Unten in Irzentälchen in Grewelt, 1. Teiländerung

Im Auftrag:



Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

IMPRESSUM

Stand: 03.12.2021, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, B. Sc. Raumplanung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	11
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	15

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Kreisstadt Merzig möchte die Errichtung einer privaten Kindertagespflege mit naturpädagogischem Konzept (vergleichbar mit einem „Waldkindergarten“) ermöglichen und plant zu diesem Zweck ein weiteres Baugrundstück, das als Standort für eine Schutzhütte genutzt werden soll, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) auszuweisen. Dort sind aktuell eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gärten und Vorgärten“ festgesetzt, sowie Überschneidungen der angrenzenden Bauflächen eines Allgemeinen Wohngebietes.

Aus diesen Gründen bedarf es der Teiländerung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“.

Die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ ersetzt den Bebauungsplan „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ lediglich durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Regelungsinhalte. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ bleiben hiervon unberührt.

Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 490 qm.

Mit der Erstellung der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) durchgeführt. Bei der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung handelt es sich um eine Änderung, die die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Bebauungsplan-Änderung dient lediglich einer geringfügigen Erweiterung eines bestehenden Bauflächen. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung bleiben im Wesentlichen unverändert. Nur für die überbaubaren Grundstücksflächen, sowie wenige Nebenbestimmungen erfolgen in einem insgesamt untergeordneten Teilbereich Änderungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig stellt für das Plangebiet eine Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.



Luftbild mit Geltungsbereich; ohne Maßstab; Geobasisdaten, @ LVGL ONL 592-109384 / 2021; Bearbeitung: Kernplan

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Brotdorf, im rückwärtigen Bereich der Bebauung „Am Franzenbach“ Hs.-Nr. 23 gelegen.

Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch einen Wirtschaftsweg / Privatweg und die dahinter liegende Grünflächen (landwirtschaftlich genutzt),
- im Osten durch die angrenzende Wohnbebauung inklusive Garten der Straße „Am Franzenbach“ 19,
- im Süden durch eine extensiv genutzte landwirtschaftlich Freifläche,
- im Westen durch die Grenze zu dem Flurstück 700/172 (landwirtschaftlich genutzte Grünfläche).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um eine unbebaute Grün-/Freifläche.

Durch das naturpädagogische Konzept ist keine dauerhafte Versiegelung des Plangebietes zu erwarten, vielmehr soll die Fläche größtenteils naturbelassen bleiben bzw. gärtnerisch angelegt werden. Aufgrund der naturnahen Lage am Ortsrand ist das Plangebiet für derartige Nutzungen prädestiniert.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist (bis auf die Feldwirtschaftswege) in Privateigentum und wird an die Vorhabenträgerin der Kindertagespflege langfristig verpachtet. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung der Planung auszugehen.



Lage im Raum, ohne Maßstab; Quelle: M 1:10.000; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet fällt von Südwesten nach Nordosten hin leicht ab. Es handelt sich insgesamt aber dennoch um eine vergleichsweise reliefarme Topografie.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere Festsetzung der Baufenster) auswirken wird.

Verkehr

Das Plangebiet ist über einen Feldwirtschaftsweg erschlossen, der unmittelbar zur Straße „Am Franzenbach“ führt, sowie über das östlich anliegende Grundstück gesichert. Dieser geht weiter südlich in die Provenzialstraße (L 157) über.

Über die L 157 ist das Plangebiet an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden (ca. 6 km zur A 8).

Eine Anbindung an den ÖPNV ist durch die 300 m südlich gelegene Haltestelle „Klinkerstraße“ gewährleistet. Die Buslinie 214 (Weiskirchen / Merzig) verkehrt nur im Schülerverkehr, die Buslinie 223 ergänzt diese in Tagesrandlagen. Die Buslinie 224 bedient die Strecke Losheim am See - Merzig Hbf.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung des Plangebietes ist über die Eintragung einer Baulast auf den von der Erschließung betroffenen Flurstücken zu sichern.

Ver- und Entsorgung

An der Ver- und Entsorgung werden keine Änderungen vorgenommen. Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) bezüglich der Entwässerung gibt es nicht.

Das Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) ist vorrangig auf dem Grundstück zu versickern. Aufgrund der angestrebten Nutzung ist lediglich für die Schutzhütte ein Konzept erforderlich, um bei starkem, anhaltendem Regen den Abfluss des Wassers in Richtung Weg/Abwasserschacht leiten zu können.

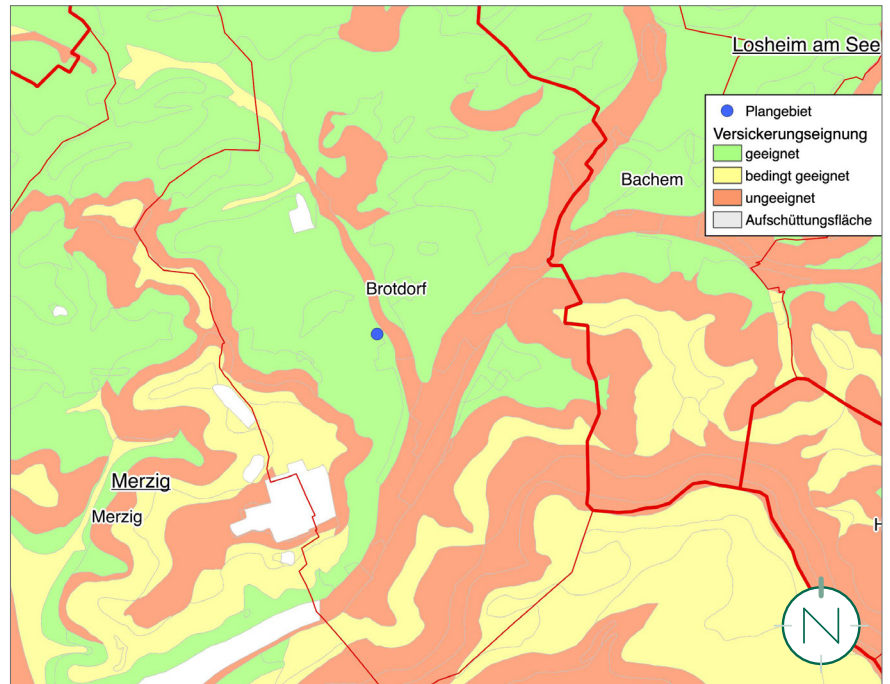
Große Mengen an Schmutzwasser sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Anschlusspunkte, auch für die Wasserversorgung sind aufgrund der bestehenden Bebauung vorhanden.

Die Wasserversorgung erfolgt jedoch primär durch einen mitgebrachten Wasserkanister. In der Schutzhütte benötigter Strom wird über das angrenzende Grundstück bezogen.

Daher sind keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen für die Ver- und Entsorgung erforderlich.

Gem. des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung geeignet.

(Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 02.11.2021)



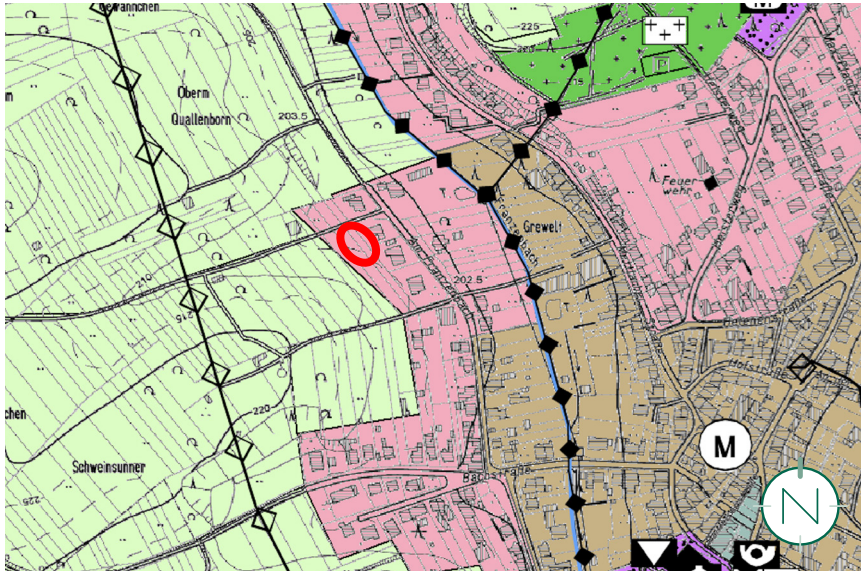

Versickerungsfähigkeit des Bodens; Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 02.11.2021)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Nahbereich des Mittelzentrums Merzig, raumordnerisch nicht Achsengebunden
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Es ergeben sich keine Restriktionen für das Vorhaben.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen nach aktuellem Landschaftsprogramm des Saarlandes • Lage innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück nachrichtlich übernommen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Naturparks	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark Saar-Hunsrück; keine Restriktionen für das Vorhaben
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Naturdenkmäler, in der Denkmalliste nach § 6 SDSchG verzeichnete Denkmäler oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanung	<ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereiches: • gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland, Stand September 2021) innerhalb eines 1 km-Radius um die Planungsfläche ein Nachweis der Zauneidechse entlang der Klinkerstraße; ca. 800 m südlich befindet sich ein bekanntes Winterquartier des Großen Mausohrs, der Bechstein- und Wasserfledermaus in einem als Keller genutzten Stollen und des Großen Mausohrs und der Kleinen Bartfledermaus in einem weiteren Stollen (C. HARBUSCH, 2012, 2013) • keine registrierten n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie betroffen • die Fläche liegt am Rand der registrierten ABSP-Fläche 6506-0042 (Sandäcker mit Rasen, Feldgehölzen, Baumhecken im mittleren Buntsandstein); die für die Ausweisung maßgebliche Sandackerflora ist auf dem Grünland-genutzten Standort nicht vorhanden, eine Einschränkung der Entwicklungsziele (Sandäcker, Sandrasen, Hecken) lässt sich, insbesondere vor dem Hintergrund der anvisierten Nutzung als Kindertagespflegestätte mit naturpädagogischem Konzept, nicht erkennen; bis auf eine Holzhütte als Rückzugsort bei schlechtem Wetter und zum Mittagsschlaf ist keine Überbauung vorgesehen

Kriterium	Beschreibung
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 BNatSchG)	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der ca. 490 qm große Planbereich ist Teil eines Grünlandschlages in ostexponierter flacher Hanglage und grenzt rückwärtig unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung der Straße „Am Franzenbach“ - die Wiese ist als Glatthafer- bzw. Straußgras-Rotschwingelwiese anzusprechen; das Kennarteninventar der mageren Flachlandmähwiesen ist nur lückenhaft vorhanden, bis auf die seltene Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i> agg.) kommen die eher nitrotoleranten Arten vor und diese auch nur in geringer Abundanz (<i>Arrhenatherum elatius</i>, <i>Trisetum flavescens</i>, <i>Heracleum sphondylium</i>); die Struktur mit dominierenden Obergräsern lässt vor dem Hintergrund der Standortdisposition (magere Sandböden) auf einen zumindest moderaten Düngeeinfluss und/oder ein mehrfrequentes, mindestens 3-schüriges Mahdregime schließen <div style="display: flex; justify-content: space-around;">  </div> <p>Blick vom nördlich gelegenen Zufahrtsweg aus (links) und von Süden (rechts) auf die Planungsfläche mit randlichen Ablagerungen entlang der Wohngrundstücke</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fläche wird daher analog der OBK <u>nicht</u> als FFH-LRT 6510 eingestuft - an der Grenze zu den eingefriedeten Wohngrundstücken befinden sich diverse Ablagerungen (Bretter; Steine u.a.) - die Fläche ist über einen Feldwirtschaftsweg zugänglich <p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage am äußersten Rand der bebauten Ortslage von Brotdorf - Übergang in das angrenzende Halboffenland am Osthang des Reisberges - kein Durchgangsverkehr - vergleichsweise geringe Lärmdisposition - bestehende Wohnbebauung mit entsprechender Stördisposition für planungsrelevante (Vogel-)arten durch Anliegeraktivitäten (auch auf der Fläche) <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weder ABSP-Artenpool noch ABDS führen im näheren Umfeld planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten auf - die Fläche ist gehölzfrei, daher bestehen keine Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter - Bodenbrüter können wg. der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung, dem Mahdregime mit relativ frühem ersten Mahdtermin und der insgesamt kleingekammerten Struktur ausgeschlossen werden - auch für Fledermäuse bestehen auf der Fläche keine Quartiermöglichkeiten - der Geltungsbereich wird daher von Fledermäusen wie Vögeln allenfalls als Teillebensraum genutzt, wobei die Habitategnung auf der Fläche gegenüber den äußeren Wiesenbereichen aufgrund der Siedlungsnähe abfällt

Kriterium	Beschreibung
	<p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Avifauna</u>: aufgrund des fehlenden Brutraumangebotes darf bei den Vögeln ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 ausgeschlossen werden - aufgrund der Siedlungsnähe ist davon auszugehen, dass in den angrenzenden Wohngrundstücken allenfalls Bruten von störungstoleranten und i.d.R. euryöken/ubiquitären Arten Siedlungsarten denkbar sind (z.B. Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Bachstelze); für diese Arten ist aufgrund ihrer weiten ökologischen Potenz und der Flexibilität bei der Wahl ihrer Brutstandorte von einer weiterhin bestehenden ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten auszugehen, eine relevante Erhöhung der in die Wohngrundstücke hineinreichenden Störwirkung ist durch das Vorhaben nicht plausibel herleitbar - für bestimmte Arten essentielle Requisiten wie Baumhöhlen (z.B. für den Wendehals oder den Steinkauz) stehen auf der Fläche nicht zur Verfügung - daher sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG in Bezug auf die Avifauna nicht zu erwarten - Fledermäuse: aufgrund der fehlenden Quartiermöglichkeiten auf der Fläche darf diese Einschätzung auch für die Fledermausfauna gelten; die Planungsfläche dürfte auch hier vor allem als siedlungsnaher Jagdraum genutzt werden - die Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG sind demzufolge auch für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse nicht einschlägig - ein Vorkommen anderer prüferevanter Arten bzw. Artengruppen (Reptilien, Amphibien, Insekten) kann für den Standort aufgrund der Habitatausstattung (v.a. fehlende Oberflächengewässer, fehlende „Reptilienhabitate“) ausgeschlossen werden; eine besondere Bedeutung des Grünlandes für planungsrelevante Schmetterlingsarten lässt sich aufgrund der Habitatausprägung (im Fall des Feuchtgrünland/Feuchtbrachen bewohnenden Großen Feuerfalters) bzw. der floristischen Ausstattung, i.e. des Fehlens artspezifischer Nahrungspflanzen (Thymus/Origanum/Sanguisorba officinalis für die relevanten Maculinea-Arten, Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana spp. für Euphydryas aurinia) nicht ableiten
Umwelthaftung	
Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - in Bezug auf die Einstufung der Fläche wird der aktuellen Biotopkartierung von 2016 gefolgt, nach der die Planungsfläche nicht als Lebensraum n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie einzustufen ist; zu begründen ist dies mit der nicht ausreichenden Anzahl und Abundanz von Kennarten - in Bezug auf die planungsrelevanten Arten (europäische Vogelarten, Fledermäuse) kann die weiterhin bestehende ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes als gesichert gelten - da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz für die planungsrelevanten Tierarten und deren Habitate nicht zu erwarten

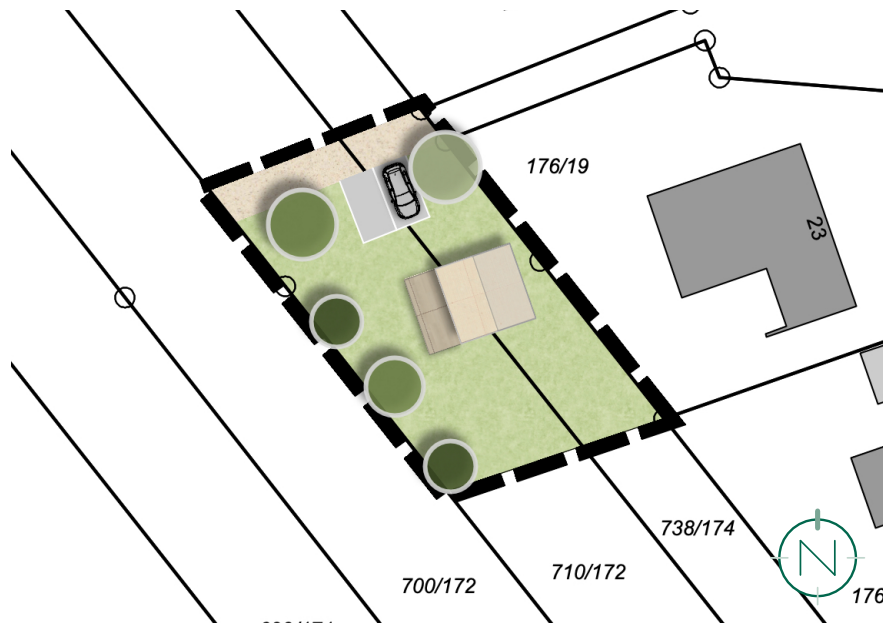
Kriterium	Beschreibung
<p>Geltendes Planungsrecht</p> <p>Flächennutzungsplan</p>	<p>Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig stellt für das Plangebiet eine Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.</p>  <p>Flächennutzungsplan (Ausschnitt) der Kreisstadt Merzig, Quelle: Kreisstadt Merzig</p>
<p>Bebauungsplan</p>	<p>Bebauungsplan „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976). Relevante Festsetzungen für den Geltungsbereich der Teiländerung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gärten und Vorgärten“ • querender Feldwirtschaftsweg / Privatweg • Art der baulichen Nutzung im östlich angrenzenden Baugebiet: Wohngebiet (WA) • Maß der baulichen Nutzung: GRZ 0,4; I-II Vollgeschosse <p>Die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ ersetzt den Bebauungsplan „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ lediglich durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Regelungsinhalte. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ bleiben hiervon unberührt.</p>  <p>Bebauungsplan „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (Ausschnitt) der Kreisstadt Merzig (1976), Quelle: Kreisstadt Merzig</p>

Das Projekt

Betriebskonzept

„Auf den entsprechenden Flurstücken soll eine Kindertagespflege mit naturpädagogischem Konzept entstehen. Die hierzu benötigte Unterkunft soll in Form einer standardisierten Holzhütte errichtet werden.“

Geplant ist die Kindertagespflege als sogenannte Großpflegestelle, das heißt es werden zwei bis drei qualifizierte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen dort gemeinsam bis zu zehn Kinder in der Altersstruktur von 18 Monaten bis zu drei Jahren betreuen. Die geplante Dauer der täglichen Betreuung wird sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Eltern richten, wobei die Zeitspanne (Regelzeit) von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15 Uhr angedacht ist.



Lageplan (unverbindliche Projektskizze)

Flächenkonzept

Außerhalb der benötigten Fläche für die Unterkunft bleibt das Grundstück selbst naturbelassen, was dem naturpädagogischen Konzept entspricht. Für den Aufbau der Holzhütte sind lediglich geringe Vorarbeiten wie z.B. Erdarbeiten vonnöten.

Der für das Vorhaben genutzte Teil der Fläche könnte eingezäunt oder durch einen Erdwall begrenzt werden. Innerhalb dieser Fläche sollen sowohl eine Spielfläche als auch ein altersgerechter „Kindergarten“ entstehen.

Neben einem Hochbeet zum Anpflanzen von Gemüse, was ausschließlich dem Eigenbedarf dienen soll, werden Beerensträucher gepflanzt und Blumenbeete angelegt. Der Großteil der Fläche soll den Kindern jedoch zur freien Verfügung stehen. Die Fläche wird im Rahmen der jeweiligen Jahreszeiten in die Spiel- und Beschäftigungsangebote einbezogen.

Eine Versiegelung des Grundstücks außerhalb der gebauten Fläche wird nicht erfolgen. Einen Teil der Niederschlagsmenge wird in einem geeigneten Behälter aufgefangen (Gießwasser), der restliche Anteil kann uneingeschränkt versickern.



Hütte, Modell „Thule Blockhaus“, Quelle: www.thule-blockhaus.de

Schutzhütte

Geplant ist die Errichtung einer standardisierten Hütte in Blockbohlenbauweise. Dabei handelt es sich um das sogenannte „Vereinsheim“ der Firma „Thule Blockhaus“. Sie weist eine Dimension von 6x6 m Grundfläche auf und wird um eine Veranda (2,5 m Tiefe) erweitert.

Erschließung

Verkehr

Die geforderten zwei Stellplätze werden auf dem Grundstück in direkter Nähe der Unterkunft entstehen, ebenso soll die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, Fahrräder dort abzustellen.

Ver- und Entsorgung

Aufgrund des naturpädagogischen Konzeptes soll auf eine herkömmliche Erschließung weitestgehend verzichtet werden.

Der tägliche Wasserbedarf wird durch das Mitbringen eines gefüllten Trinkwasserkannisters gedeckt werden. Beim Händewaschen werden lediglich von der Natur abbaubare Produkte wie z.B. Lavaerde verwendet. Eine hierzu autarke Sanitäreinrichtung ist vorgesehen.

Die Möglichkeit einer Stromversorgung wäre über einen separaten Stromzähler des direkten Anwohner-Grundstücks möglich.“

Quelle: Vorhabenträgerin, Melanie Lorang

Heizung

Da die Einrichtung ganzjährig unterhalten wird, muss eine entsprechende Heizmöglichkeit gegeben sein. Hierzu könnten nach Angaben des Herstellers der Hütte ein Kaminofen, Gas- oder Elektroheizung in Betracht kommen.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ ersetzt den Bebauungsplan „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ lediglich durch die hier getroffenen Regelungsinhalte. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ bleiben hiervon unberührt.

Die Begründung beschränkt sich daher auf die Festsetzungen, die vom Bebauungsplan „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) abweichen.

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Der Bebauungsplan „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) setzt in seinem Geltungsbereich für die Umgebung die Art der baulichen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO fest.

Ein Allgemeines Wohngebiet ist ein Baugebiet, dessen Zweckbestimmung vorwiegend dem Wohnen dient. Im Unterschied zum

Reinen Wohngebiet können jedoch auch ergänzende öffentliche und private Einrichtungen, welche die Wohnruhe nicht wesentlich stören, zugelassen werden, z.B. soziale Einrichtungen für Kinderbetreuung.

Bislang ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gärten und Vorgärten“ für den betroffenen Bereich festgesetzt, die jedoch primär der damaligen Systematik geschuldet ist, wie Baugebiete zeichnerisch festgesetzt wurden (lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche).

Die Art der baulichen Nutzung soll im Sinne des Ursprungsbebauungsplans beibehalten bzw. von der östlich angrenzenden Parzelle (176/19) auf den Geltungsbereich der Änderung erweitert werden. Dadurch wird eine maßvolle Bebauung ermöglicht.

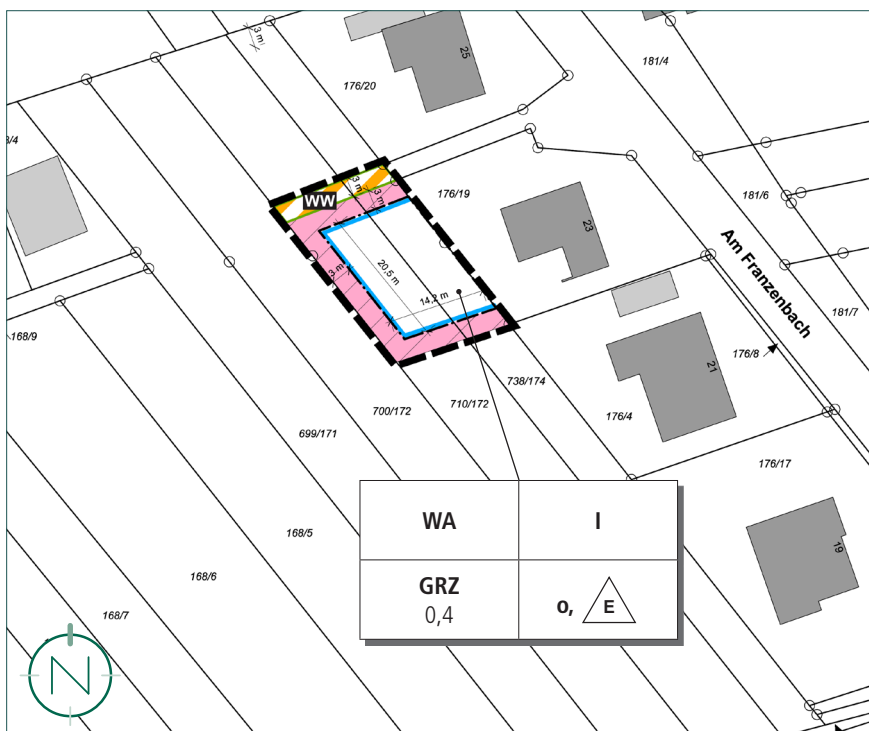
Bauplanungsrechtlich ist durch die Erweiterung des Allgemeinen Wohngebiets nicht von Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Wohngebiete auszugehen. Somit ist die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse gewahrt.

Aus dem Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen werden, entsprechend den Fest-

setzungen des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) Anlagen für sportliche Zwecke gestrichen. Ebenso werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Betriebe des Beherbergungsgewerbes“, „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, „Anlagen für Verwaltung“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Besagte Nutzungen erfordern in der Regel entweder eine zentrale und gut einsehbare Verkehrsanbindung - welche die geplante Zufahrtssituation, sowie die Lage am Ortsrand nicht gestattet - oder einen Mindestumfang an Platz der innerhalb des Plangebietes nicht gegeben ist (nur ca. 380 qm überbaubare Grundstücksfläche). Weiterhin bestünden immissionsschutzrechtliche Bedenken bzgl. der umliegenden Wohnbebauung in Sackgassenlage (Lärm, Gerüche, Erschütterungen).

„Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden“, sowie „Schank- und Speisewirtschaften“ werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Teil des Bebauungsplans, da es sich um Neuerungen in der gesetzlichen Grundlage handelt, welche in der ausschlaggebenden Baunutzungsverordnung von 1968 noch nicht vorgesehen waren.

Eine Zulassung betroffener Nutzungen widerspricht den Grundzügen des Ursprungsbebauungsplanes. An anderer Stelle im Stadtgebiet sind ausreichend Flächen bzw. geeignetere Standorte für die ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland - Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002); Bearbeitung: Kernplan

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf und dient sogleich der Einhaltung der Mindestfreiflächen auf den Baugrundflächen.

In Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 - als maximaler Höchstwert - ebenso hoch wie für die angrenzende Wohnbaufläche festgesetzt. Dies ermöglicht eine effizienten Ausnutzung der Wohnbaufläche, zur Realisierung der geplanten Bebauung und entspricht den Vorgaben der BauNVO.

Die Festsetzung der Geschossflächenzahl ist nicht erforderlich. Durch die Kombination aus GRZ und festgesetzter Anzahl der Vollgeschosse ist das Maß der baulichen Nutzung hier ausreichend definiert.

Zahl der Vollgeschosse

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung notwendig. Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich am Bestand - sie entspricht weitgehend der Geschoszahl in den angrenzenden Wohngebieten und ermöglicht eine harmonische Verzahnung des Siedlungsrandes mit dem Landschaftsbild.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets sind lediglich Einzelhäuser zulässig, die ein Vollgeschoss aufweisen dürfen.

Die Festsetzung der Vollgeschosse ermöglicht insgesamt die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung, die Entwicklung ortstypischer Bauformen und die Anpassung der geplanten Gebäude an den angrenzenden Bestand.

Dadurch kann vermieden werden, dass es zu einer unerwünschten Höhenentwicklung kommt. Zudem wird durch die Reduktion auf ein Vollgeschoss ein maßvoller Übergang in die freie Landschaft definiert.

Einer Beeinträchtigung des Ortsbilds durch eine gegenüber der Bestandsbebauung unverhältnismäßig überdimensionierten Höhenentwicklung wird damit entgegengewirkt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) wird für das Plangebiet eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauGB mit der Maßgabe festgesetzt, dass für die seitlichen Grenzabstände die Regelungen der offenen Bauweise gelten, jedoch lediglich Einzelhäuser zulässig sind. Dies dient der Auflockerung und dem Einfügen in die bestehende Bebauung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht überschritten werden darf.

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an der bestehenden Bebauung und ermöglichen eine bauliche Nutzung in zweiter Reihe („Hinterlandbebauung“). Dabei wird lediglich ein bestehendes Baufenster des Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) nach Westen verlängert.

Die Abmessung des durch die Baugrenzen beschriebenen Baufensters wurde so gewählt, dass für die spätere Realisierung ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und

wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Wirtschaftsweg / Privatweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Bereits im Bebauungsplan „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) wurde an selber Stelle ein Wirtschaftsweg festgesetzt. Die hiesige Festsetzung sichert die Erschließung und wird daher zusätzlich als Privatweg festgesetzt. Als weitere Option könnte die Erschließung über die östlich angrenzende Bestandsbebauung erfolgen.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung des Plangebietes ist über die Eintragung einer Baulast auf den von der Erschließung betroffenen Flurstücken zu sichern.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Fahrrad-Abstellanlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Um das Gebiet mit der erforderlichen Infrastruktur für den Radverkehr auszustatten, wird eine Errichtungspflicht für Abstellanlagen festgesetzt.

Dies dient der Unterstützung einer nachhaltigen Mobilität.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe in den Bodenhaushalt (Versickerungsfähigkeit) und das Mikroklima zu mindern und auszugleichen.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der Lage des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zur bereits bestehenden Bebauung (u.a. Wohnnutzung) und der planerisch möglichen Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Orts- und Landschaftsbild erzielt.

Die Festsetzungen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und zur Verbesserung der siedlungsökologischen und städtebaulichen Qualität im Plangebiet und dem Einfügen in das Ortsbild.

Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da so noch Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ aus dem Jahr 1976. Es wird lediglich ein bestehendes Baufenster nach Westen hin um ca. ein Grundstück erweitert. Kinderbetreuungseinrichtungen wären bereits heute in der Umgebung zulässig. Darüber hinaus sind gem. § 2 Abs. 1a BImSchG Geräuscheinwirkungen, die von der Kinderbetreuung hervorgerufen werden keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen.

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben (z.B. Abstandsflächen) werden nach wie vor eingehalten. Ein verträgliches Nebeneinander ist dadurch gewährleistet.

Nachteilige Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind durch die vorgesehene Planung somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung

Die Kapazitätsgrenzen der bestehenden Betreuungseinrichtungen in Kreisstadt Merzig und insbesondere in Brotdorf sind bereits erreicht. Demnach besteht Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen für Kinder.

Die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung werden durch ein der Nachfrage entsprechendes zusätzliches Angebot an Betreuungsplätzen berücksichtigt.

Negative Beeinträchtigungen der sozialen Bedürfnisse sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das gegenüber dem Bebauungsplan „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ (1976) vergrößerte Baufenster lässt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts-

und Landschaftsbild erwarten. Hierzu trägt die Begrenzung auf ein Vollgeschoss und die Festsetzung einer Durchgrünung bei.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ aus dem Jahr 1976 und ist daher qualifiziert beplant.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung bisher unbebauter Flächen. Aufgrund der maßvollen Grundflächenzahl und der beabsichtigten Nutzung als naturpädagogische Kindertagespflege durch die Pächterin wird sich der Verlust von Bodenfunktionen jedoch in Grenzen halten. Zusätzlich wird je 200 qm überbauter Grundstücksfläche ein Baum gepflanzt.

Das Plangebiet ist durch die umliegende Wohnbebauung leicht vorbelastet. Es besteht jedoch kein Durchgangsverkehr und eine geringe Lärmdisposition.

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches kann keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden, entsprechende Arten kommen hier nicht vor oder es kann im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden. Daher sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz für die planungsrelevanten Tierarten und deren Habitate nicht zu erwarten.

Es wird auf die gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einzuhaltenden Rodungsfristen zum Schutze nistender Vögel im Bebauungsplan hingewiesen.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Unten in Irzentälchen in Grewelt“ aus dem Jahr 1976.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden in erster Linie private Grünflächen in überbaubare Grundstücksflächen umge-

wandelt, welche einer naturpädagogischen Nutzung zugeführt werden sollen. Daher sind Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem nennenswerten zusätzlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens. Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Erschließungsoptionen sind für die geplanten und angrenzenden Nutzungen ausreichend dimensioniert. Die Kapazitäten des örtlichen Verkehrsnetzes sind ebenfalls, nach wie vor, ausreichend.

Der ruhende Verkehr wird voraussichtlich gebietsintern untergebracht, sodass eine nachteilige Beeinträchtigung der Umgebung durch ruhenden Verkehr oder durch Parksuchverkehr vermieden wird.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung somit nicht negativ beeinträchtigt.

An der Ver- und Entsorgung werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine Änderungen vorgenommen. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf private Belange

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, wird die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Vielmehr trägt das größere Baufenster zu einer größeren Flexibilität bei der zukünftigen Bebauung des Plangebietes bei.

Nach der Zweckbestimmung von Allgemeinen Wohngebieten (geplant und in der Umgebung bestehend) sind Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig. Folglich wäre die Errichtung einer naturpädagogischen Kindertagespflege ganz im Sinne der vorgesehenen baulichen Nutzung.

Durch die Planung ergeben sich für die privaten Grundstückseigentümer der angrenzenden Flächen keine erheblich negativen Folgen.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten (alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten).

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Änderung des Bebauungsplanes

- Flächenausweisung ermöglicht die Realisierung einer naturpädagogischen Kindertagespflege
- Nutzungsintensivierung einer nicht genutzten, privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“
- keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und geringer Erschließungsaufwand

- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung der Änderung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Änderung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Merzig zu dem Ergebnis, dass der Änderung der Planung nichts entgegensteht.

2022/1386
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Hofgut Monbach“ im Stadtteil Hilbringen der Kreisstadt Merzig; Einleitung des Verfahrens

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 08.03.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Cappel

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Hilbringen (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird

- a. die Einleitung des Verfahrens Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Hofgut Monbach“ im Stadtteil Hilbringen sowie
- b. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die
- c. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Benachrichtigung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Auslegung

beschlossen.

Sachverhalt

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2022 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofgut Monbach“ im Stadtteil Hilbringen der Kreisstadt Merzig gefasst.

Mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig „Neues aus Merzig“, vom 23. März 2022 ist die Aufhebung des Bebauungsplanes rechtswirksam geworden.

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat die Landesplanung mit Stellungnahme vom 2. September 2021, Az.: OBB 11-132-2/21 Be darauf hingewiesen, dass auch der

Flächennutzungsplan in einem gesonderten zweistufigen Änderungsverfahren entsprechend angepasst werden muss. Dieses Änderungsverfahren wird die Kreisstadt Merzig hiermit angehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Hofgut Monbach“ im Stadtteil Hilbringen wird seitens der Verwaltung auf Grundlage des bereits durchgeführten Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes in Eigenleistung durchgeführt. Weitere Kosten fallen hier nicht an.

Auswirkungen auf das Klima:

Nähere Aussagen hierzu werden im Verfahren erfolgen.

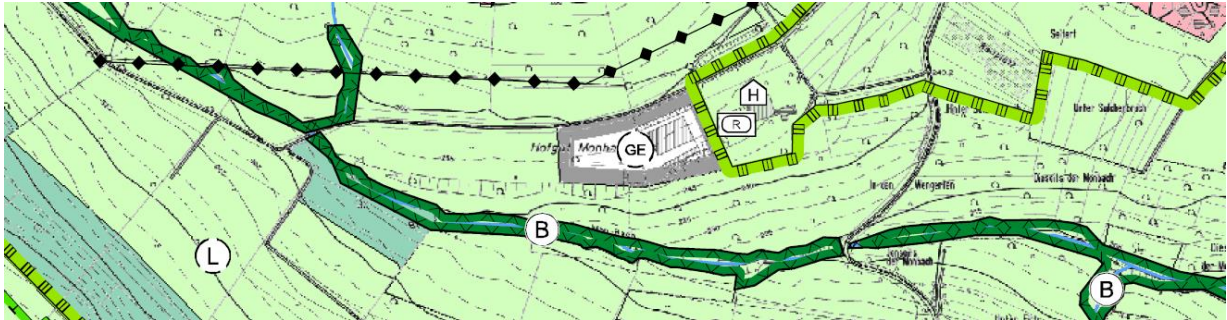
Da es sich hier aber nicht um die Neuerschaffung von Planungsrecht, sondern durch die Rückführung auf die ursprüngliche Nutzung als Hofstelle handelt, hat dies grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt.

Anlage/n

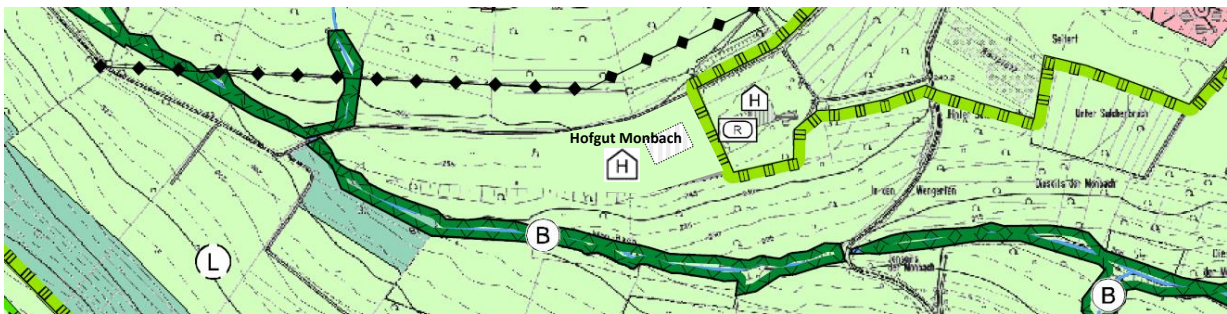
- 1 Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (öffentlich)
- 2 Entwurf der Begründung (öffentlich)



**Teiländerung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich des „Hofgut Monbach“
im Stadtteil Hilbringen
der Kreisstadt Merzig**


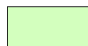



Bisherige Darstellung Flächennutzungsplan ohne Maßstab



Teiländerung des Flächennutzungsplanes ohne Maßstab

Zeichenerklärung

-  Gewerbegebiete
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Hofstellen

Der Stadtrat hat die Teiländerung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung ambeschlossen.
Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Merzig,

Markus Hoffeld

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport mit Schreiben vom vorgelegt.

Die Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird erteilt.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken,

Markus Hoffeld

Die Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister

Merzig,

Markus Hoffeld

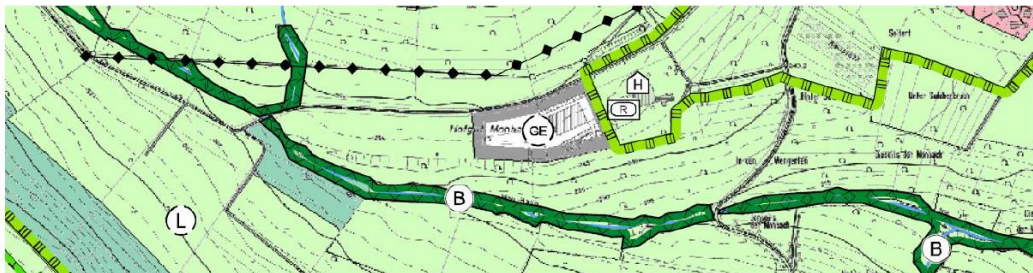


B E G R Ü N D U N G

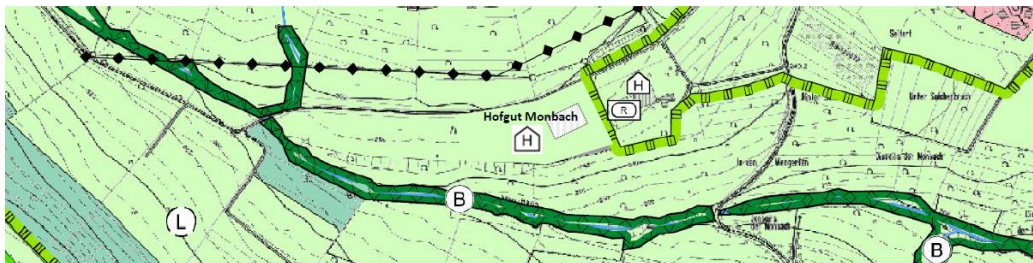
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2a BauGB

zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Hofgut Monbach“

im Stadtteil Hilbringen der Kreisstadt Merzig



Bisherige Darstellung Flächennutzungsplan ohne Maßstab



Teiländerung des Flächennutzungsplanes ohne Maßstab

Bearbeitet durch das Ressort 30-Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt,
Fachbereich 311-Stadtplanung und Umwelt
der Kreisstadt Merzig, Brauerstraße 5, 66663 Merzig

Stand Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Geltungsbereich**
- 3. Planinhalte**
- 4. Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung**
- 5. Landschaftsplan der Kreisstadt Merzig**
- 6. Schutzgüter und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen**

Bearbeitung:
Dipl. Ing.-FH Thomas Cappel
Kreisstadt Merzig
Ressort 30-Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt
Fachbereich 311-Stadtplanung und Umwelt

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes
für den Hofgut Monbach
im Stadtteil Hilbringen der Kreisstadt Merzig**

1. Vorbemerkung

Für den Bereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes war ursprünglich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hofgut Monbach“ im Stadtteil Hilbringen der Kreisstadt Merzig wirksam.

Dieser hatte das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung eines Teils des Hofguts Monbach zu einem gewerblichen, landwirtschaftlichen Lohnbetrieb zu schaffen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat am 14. Mai 2014 Rechtskraft erlangt. Zwischenzeitlich ist der Betreiber des gewerblichen, landwirtschaftlichen Lohnbetriebs nicht mehr existent, so dass das Vorhaben auch nicht mehr vollendet werden kann. Das Plangebiet wurde daher, soweit es sich um private Flächen handelt, an einen Interessenten verkauft, der hier wieder die ursprüngliche, privilegierte Nutzung (§ 35 Abs. 1 BauGB) aufnehmen wird.

Laut Baugesetzbuch (§ 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB) soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist im Durchführungsvertrag durchgeführt wird. Da dies hier der Fall war, ist ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes durchgeführt worden.

Mit Veröffentlichung am 16. März 2022 ist die Aufhebung des Bebauungsplanes rechtskräftig geworden.

Nachfolgend zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist nun auch noch die entsprechende Teiländerung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erforderlich.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst grundsätzlich den ursprünglichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofgut Monbach“.

3. Planinhalte

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig stellt im Bereich des Planungsgebietes eine gewerbliche Baufläche dar. Die Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofgut Monbach“ wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Zusammenhang mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan in einem ergänzenden Verfahren nun entsprechend angepasst.

Ziel ist es, das Plangebiet als Hofstelle innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

4. Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (VL), welches im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ (LEP-Umwelt) vom Juli 2004 dargestellt ist.

Weitere Darstellungen trifft der LEP-Umwelt und auch der LEP-Siedlung für das Plangebiet nicht.

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes
für den Hofgut Monbach
im Stadtteil Hilbringen der Kreisstadt Merzig**

Demnach entspricht das Ziel, das Plangebiet als Hofstelle innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft darzustellen, den landesplanerischen Vorgaben.

5. Landschaftsplan der Kreisstadt Merzig

Für das Plangebiet stellt der Landschaftsplan der Kreisstadt Merzig die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude und Lagerflächen im Plangebiet als bestehende Siedlungsflächen dar. Das mit Obstbäumen durchsetzte Grünland im südwestlichen und südlichen Umfeld des Plangebiets kennzeichnet der Landschaftsplan als Streuobstwiese, die Flächen im nordwestlichen Umfeld als intensiv genutztes Grünland. Aus Sichtweise der Landschaftspflege sind die Grünlandflächen in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit zu erhalten bzw. durch Extensivierung der Nutzung aufzuwerten.

Die westlich, nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Gebiete gehören zu einem im Landschaftsplan vorgeschlagenen neuen Landschaftsschutzgebiet, das der Erhaltung einer stark strukturierten und abwechslungsreichen bäuerlichen Kulturlandschaft dient. Dabei soll das neue Landschaftsschutzgebiet auch eine schützende Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet „Nackberg“ übernehmen und den Biotopverbund zwischen den noch erhaltenen strukturreichen Kulturlandschaften am Rand der Saargauhochfläche stärken. Der Landschaftsplan trifft somit keine Darstellungen, die der Teiländerung des Flächennutzungsplans entgegenstehen.

6. Schutzgüter und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Das Plangebiet unterliegt keinen landschaftsrechtlichen Unterschutzstellungen. Nördlich des Plangebiets befindet sich in ca. 200 m Entfernung das FFH-Gebiet „Nackberg“.

Das Gebiet der Teiländerung des Flächennutzungsplans liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Das Plangebiet ist nicht als Altstandort erfasst.

Da es sich nicht um die Neuerschaffung von Planungsrecht, sondern durch die Aufhebung eines Rechtsplans, um die Rückführung auf die ursprüngliche Nutzung als Hofstelle handelt, hat dies grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt, wohingegen bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchaus Flächen mit unterschiedlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz verloren gegangen wären.

Ebenso wäre bei der ursprünglich beabsichtigten Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Versiegelung von Bodenoberflächen die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt worden bzw. vollständig verloren gegangen. Gleichzeitig wäre die Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser sehr stark eingeschränkt gewesen.

Oberflächengewässer waren durch die Planung nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wären somit als vernachlässigbar gering gewesen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets war auch mit keinen nennenswerten klimaökologischen Veränderungen zu rechnen gewesen.

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes
für den Hofgut Monbach
im Stadtteil Hilbringen der Kreisstadt Merzig**

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wäre es jedoch zu Veränderungen des Landschaftsbildes gekommen. Im westlichen Plangebiet sowie im nördlichen und südöstlichen Plangebiet wären Ruderal- und Grünlandflächen sowie einzelne Gebüsche, Feldgehölz- und Heckenstrukturen verloren gegangen.

Da die Planung nicht umgesetzt wurde, ist dies jedoch nicht erfolgt.

Sonstige Nutzungen oder Sachgüter wären durch die Planung nicht betroffen gewesen.

Somit hat die hiermit betriebene Teiländerung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel, das Plangebiet als Hofstelle innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft darzustellen, keine negativen Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch/Bevölkerung/Gesundheit
- Schutzgut Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft/Klima
- Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2022/1390
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Einrichtung eines Freiwilligen Ganztagschulbetriebs neben dem bestehenden Hortbetrieb an der Grundschule St. Josef

<i>Dienststelle:</i> 211 Bildung und Erziehung	<i>Datum:</i> 14.03.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> Vorzimmer Bürgermeister 10 Zentrale Steuerung 111 Finanzmanagement 312 Hochbau	<i>Sachbearbeitung:</i> Christian Wurzer

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Kreisstadt Merzig beantragt gemäß des Beschlusses der Schulkonferenz der Grundschule St. Josef die Einrichtung eines Freiwilligen Ganztagschulangebotes als Ergänzung zum vorhandenen Hortangebot.

Sachverhalt

Die Nachmittagsbetreuung an der zweizügigen Grundschule St. Josef Merzig wird seit Jahren durch ein Hortangebot mit fünf Gruppen (drei lange zwei kurze Gruppen mit zusammen 90 Betreuungsplätzen) gewährleistet. Als einziges schulisches Betreuungsangebot besteht hier auch die Möglichkeit einer Betreuung bis 18.00 Uhr. Die ständige Zunahme des Betreuungsbedarfs sowohl für lange, als auch kurze Betreuungsangebote hat dazu geführt, dass hier regelmäßig lange Wartelisten mit bis zu 30 Kindern bestehen, denen kein Platz angeboten werden kann.

Auf Vorschlag der Schule hat sich das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH als Träger des Hortangebotes nach Rücksprache mit dem Schulträger Ende letzten Jahres mit dem Bildungsministerium in Verbindung gesetzt, um die Möglichkeit der Einrichtung eines ergänzenden FGTS-Angebotes zu klären, das den bestehenden Bedarf auch mittel- bis langfristig decken soll. Die Trägerschaft eines möglichen FGTS-Angebotes sollte ebenfalls beim Sozialwerk Saar-Mosel angesiedelt sein, um die notwendige Abstimmung zwischen der Schule und beiden Betreuungsangeboten zu gewährleisten.

Die Möglichkeit eines FGTS-Betriebs wurde durch das Ministerium grundsätzlich bejaht, wenn die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Angedacht ist (abhängig vom tatsächlichen Bedarf der Eltern) ein zweigruppiges Angebot mit einer langen (bis 17.00 Uhr) und einer kurzen (bis 15.00 Uhr) Gruppe mit jeweils bis zu 20 Betreuungsplätzen. Nach den Vorgaben der Ganztagschulverordnung muss ein FGTS-Angebot mindestens eine lange Gruppe umfassen. Die Stellungnahme des MBK ist als Anlage beigefügt.

Von Seiten des Schulträgers müssen für ein solches Angebot die sachlichen Voraussetzungen (Gruppenraum für lange Gruppe, Essraum mit Ausgabeküche für Mittagessen, Ausstattung der Räume, Sachkostenzuschuss pro Gruppe) geschaffen werden. Dies ist nach gemeinsamer Begehung mit Schule, Einrichtungsträger und Schulträger möglich. Die Schule stellt einen bisher von ihr genutzten Förderraum und die Lehrerküche dauerhaft zur Verfügung. Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt in den gegenüberliegenden Klassenräumen. Erforderliches Mobiliar kann von der Schule aus vorhandenem Bestand zur Verfügung gestellt werden, lediglich eine neue Wärmethke muss beschafft werden.

Um bereits im kommenden Schuljahr 2022/23 ein zusätzliches FGTS-Angebot einrichten zu können muss das erforderliche Genehmigungsverfahren jetzt zügig auf den Weg gebracht werden. Nach dem erfolgten Beschluss der Schulkonferenz (siehe Anlage) muss jetzt der Stadtrat entscheiden, damit die Stadt als Schulträger den entsprechenden Antrag ans Ministerium stellen kann.

Der Träger des FGTS-Betriebs stellt jährliche Anträge zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten. Diese müssen normalerweise bis zum 15.04. eingereicht werden. Wenn der Fachausschuss die entsprechende Empfehlung ausspricht wird das Sozialwerk Saar-Mosel (vorbehaltlich der abschließenden Beschlussfassung des Stadtrates) den entsprechenden Antrag stellen und die hierzu erforderlichen Unterlagen einreichen. So müssen auch die Kinder, die am Angebot teilnehmen sollen, namentlich benannt sein. Schule und FGTS-Träger haben sich bereits abgestimmt, um die Eltern (Familien auf der Warteliste für den Hort und neue Schülerinnen und Schüler des 1. Schuljahres) zu informieren und zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die neue FGTS fallen jährlich Sachkostenzuschüsse von 1.500 € an. Weitere Kosten entstehen für die Erstausrüstung (Wärmethke) und ggfs. in Folgejahren für weitere Ausstattung. Die Investitionen für 2022 können aus vorhandenen Ansätzen finanziert werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlage/n

- 1 Protokoll Schulkonferenz St. Josef Beschluss FGTS (öffentlich)
- 2 Schreiben MBK wg. Einrichtung FGTS St. Josef Merzig (öffentlich)



Grundschule Merzig St. Josef

Beethovenstr. 2a
66663 Merzig
Tel. 0 68 61 / 85851
Fax 0 68 61 / 8511851
schulleitung-gs-merzig@web.de

Schulkonferenz

Datum: 07.03.2022

Uhrzeit: 18.00 Uhr – 18.45 Uhr

Ort: online

anwesend: Sandra Austgen (Schulleitung), Christian Ladwein (Vertreter der Lehrerschaft), Alexandra Riwe, Torgit Latin (Elternvertretung)
entschuldigt: A.Thalhammer (Schulleitung), C.Wurzer (Stadt Merzig, Amt für Bildung)

Tagesordnung:

Top 1: **Neues FGTS-Konzept**

Top 2: Päd. Tag

Top 1: Neues FGTS-Konzept

- Auf der Grundlage der Vorlage aus der Gesamtkonferenz wird das Konzept der FGTS erläutert und begründet:
- Ziel: ein weiteres Betreuungsangebot an der Grundschule St. Josef einzurichten
- Begründung: Erhöhung der Platzkapazität (bis 40 Plätze) im Hinblick auf das Jahr 2026. Horterweiterung zurzeit nicht möglich. Hohe Warteliste des Hortes und vermehrte Anfrage an Nachmittagsbetreuung machen das neue Angebot notwendig.
- Inhalte:
 - Es sollen 2 neue FGTS-Gruppen (nach Bedarfslage) eingerichtet werden, zur Qualitätssicherung ist es auch notwendig eine Langgruppe bis 17 Uhr anzubieten (päd. Konzept)
 - Hort und FGTS werden als zwei komplett voneinander getrennte Systeme geführt
 - Pro Gruppe gehen 2 LWS in die Hausaufgabenbetreuung
 - Verantwortung für die FGTS liegt bei der Schulleitung und Steuerungsgruppe (Aufnahmekriterien für beide Systeme werden festgelegt)
 - 1 Probejahr im Schuljahr 2022/23
 - Der Schulträger ist Sachkostenträger. Relativ geringe Sachkosten entstehen, da die Ausstattung vorrangig von der Schule kommt.
Räume (Förderraum unten wird Gruppenraum, Hausaufgaben in den Klassenräumen unten, Essensausgabe und Essensplätze Küche)

Top 2: Päd. Tag

- Termin 04.04.2022
- Neuorientierung FGTS-Hort-päd. Konzept

Beschlussfassung:

Die Schulkonferenz stimmt **einstimmig** für die **Einrichtung eines FGTS-Zweiges an der Grundschule Merzig St. Josef.**

Der Termin des Päd. Tag wird auch von der Elternvertretung genehmigt und bestätigt.

Protokoll: Christian Ladwein

Kreisstadt Merzig
Herrn Christian Wurzer
Fachbereich Bildung und Erziehung
Brauereistraße 5
66663 Merzig

Abteilung B **Bildungspolitische Grundsatz-
und Querschnittsangelegenheiten**

Referat **B 2**
Bearbeiterin: Monika Hommerding
Tel.: +(49)681 501-7349
Fax: +(49)681 501-3135
E-Mail: m.hommerding@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: B 2

Datum: 20. April 2022

Ihre Mail vom 1. April 2022

Sehr geehrter Herr Wurzer,

mit E-Mail vom 1. April 2022 teilten Sie mit, dass seitens der Grundschule St. Josef der Wunsch besteht, eine Nachmittagsbetreuung gemäß Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen mit zwei FGTS-Gruppen einzurichten. Damit sollen parallel zum Hort, der zurzeit keine zusätzlichen Kapazitäten aufbauen kann, weitere 40 bedarfsgerechte Betreuungsplätze für die Kinder der Grundschule St. Josef geschaffen werden. Am 7. März 2022 hatte die Schulkonferenz diesbezüglich einen einstimmigen Beschluss gefasst. In Vorbereitung einer Befassung des Stadtrates mit der Einrichtung einer FGTS an der Grundschule St. Josef (gem. Punkt 3.1 des Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen entscheiden Schulträger und Schulkonferenz gemeinsam über die Einrichtung des Angebotes und die Maßnahmeträgerschaft. Aufgrund dieser Entscheidung beantragt der Schulträger bei der Schulaufsichtsbehörde die entsprechende Bewilligung.) baten Sie vorab um Übersendung einer Stellungnahme des Bildungsministeriums zu diesem Vorhaben.

Hierzu kann ich mitteilen, dass an der Grundschule St. Josef grundsätzlich die Einrichtung einer FGTS unter Einhaltung der im Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen festgelegten Rahmenbedingungen möglich ist. Die entsprechenden Beschlüsse von Schule und Schulträger sowie ein offizieller Antrag des Schulträgers beim Ministerium für Bildung und Kultur mit Benennung eines Maßnahmeträgers vorausgesetzt, wäre auch eine kurzfristige Einrichtung zum kommenden Schuljahr 2022/23 denkbar.



Ungeachtet dieser grundsätzlichen Möglichkeit der Einrichtung einer FGTS an der Grundschule St. Josef möchte ich vorsorglich und ergänzend darauf hinweisen, dass es sich bei der angestrebten Konstellation um eine ungewöhnliche Parallelstruktur von Hort und FGTS handelt, die in der praktischen Umsetzung z.B. wegen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen der beiden Systeme oder auch im Bereich der Schüleraufnahme Herausforderungen für Schule, Schulträger sowie Hort- und FGTS-Maßnahmeträger mit sich bringen könnte. Zur Vermeidung solcher Parallelstrukturen wurde im Förderprogramm Freiwillige Ganztagschule (s. Punkt 5.2) explizit die Möglichkeit der Einrichtung einer FGTS im Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe geschaffen, bei dem eine finanzielle, organisatorische, personelle und pädagogische Verknüpfung von Freiwilliger Ganztagschule und Jugendhilfe stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Monika Hommerding

2021/1163-002Beschlussvorlage
öffentlich

Klima- und Umweltbelange in Bebauungsplänen

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 25.03.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> David Neugebauer

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Bebauungspläne der Kreisstadt Merzig sind auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ausgerichtet und treffen u.a. Regelungen zum Umwelt- und Klimaschutz. Grundlage sind die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten gemäß BauGB, LBO und städtebaulichen Verträgen. Orientierung gibt dabei auch die Förderlandschaft auf Landes- und Bundesebene.
2. Die unten aufgeführten Festsetzungen werden zukünftig in Bebauungsplänen und Durchführungsverträgen der Kreisstadt Merzig im Regelfall angewendet.
3. Die standardmäßigen Festsetzungen zum Umwelt- und Klimaschutz werden kontinuierlich überarbeitet und weiterentwickelt. Die Gremien werden rechtzeitig über Anpassungen informiert, um über diese zu beraten und zu beschließen.

Sachverhalt

Die Beschlussvorlage wurde in verschiedenen AG- und Ausschusssitzungen am 13.10.21., 15.12.21 und 08.03.22 vorberaten. Daraus haben sich unterschiedliche Ergänzungen ergeben, die im Folgenden zusammengeführt werden.

Grundlage für die möglichen Festsetzungen mit positiven Auswirkungen auf Klima und Umwelt sind das BauGB, die LBO, städtebauliche Verträge sowie Festsetzungen anderer Städte und Kommunen. Die unten aufgeführten Festsetzungen decken dabei verschiedene Themenbereiche ab, sind nicht als abschließend zu betrachten und werden kontinuierlich überarbeitet, ergänzt und weiterentwickelt. Im Einzelfall können in einem Bebauungsplan auch über die in dieser Auflistung genannten Themenbereiche hinausgehende Festsetzungen getroffen werden.

Dachbegrünung

Dächer mit einer Neigung von weniger als 20° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10m² mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation und ein Substrat mit einer Substratstärke von mindestens 10cm. Die

Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig. Nutzbare Dachterrassen sind bis zu einem Anteil von 30% der gesamten Dachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. Nebengebäude wie Gartenlauben und Geräteschuppen sind ebenfalls ausgenommen. Energetische genutzte Dachflächen können mit einer Dachbegrünung kombiniert werden.

Fassadenbegrünung

Mauern und großflächige, (überwiegend) fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche größer 30m²) sind mindestens zu 15% mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Gebäude mit weniger als 2 Wohneinheiten und Gebäude nach Holz- oder Holzständerbauweise sind davon ausgenommen.

Ökologisch wertvolle Gartengestaltung

Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten gemäß LBO anzulegen. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.

Nachhaltige Mobilität

Eine ausreichende Anzahl an Abstellplätzen für Fahrräder soll auf dem Baugrundstück hergestellt werden. Orientierung geben dabei folgende Richtzahlen:

- Wohngebäude ab 2 Wohneinheiten: je Wohneinheit min. 2 Abstellplätze
- Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen: min. 1 Abstellplatz je 100 m² Nutzfläche
- Handelsnutzungen: min. 1 Abstellplatz je 50m²

In den Bereichen der überdachten sowie der nicht überdachten Stellplätze sind Ladestationen für die E-Mobilität herzustellen. Wohngebäude mit weniger als 3 Wohneinheiten sind davon ausgenommen.

Darüber hinaus wird im Regelfall über städtebauliche Verträge ein Gebot zur Verwendung von **erneuerbaren Energien** vereinbart um somit die Verwendung fossiler Energieträger einzuschränken.

Bei Errichtung des Bauvorhabens ist mindestens eine Anlage aus den folgenden Abschnitten a) bis c) einzubauen und in den Bauvorlagen zu berücksichtigen:

- a) Solarthermische Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung oder Brauchwasser-/ Heizungsunterstützung nach DIN EN 12975 oder Solar Keymark. Dazu zählen nicht Schwimmbadabsorbermatten.
- b) Wärmepumpen nach DIN V 4701-10, die nach dem internationalen „Gütesiegel Wärmepumpe“ zertifiziert sind.
- c) Automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung, die nach DINplus / Blauer Engel zertifiziert sind.

Darüber hinaus wird die Errichtung folgender Anlagen empfohlen:

- d) PV Anlagen und/oder Kleinwindkraftanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie.
- e) Speichersystem im Bereich der Speicherung elektrischer Energie und/oder Langzeitspeichersystem im Bereich der Speicherung thermischer Energie.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den öffentlichen Haushalt entstehen zunächst keine direkten Kosten. Durch Vorbild- und Pilotprojekte bei eigenen Bauvorhaben können zusätzliche Kosten entstehen deren Höhe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar ist. Um Anreize zum klima- und umweltgerechten Bauen zu schaffen, können kommunale Förderprogramme aufgelegt werden. Die Kosten dafür werden ggf. bei der Erstellung des Förderprogramms ermittelt und festgelegt.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Festsetzungen zielen darauf ab die Klima- und Umweltwirkungen von Bauvorhaben zu reduzieren. Damit wird vor allem das Mikroklima positiv beeinflusst sowie die Biodiversität gefördert. Vor allem Festsetzungen zur Mobilität, zu Energieverbrauch und erneuerbaren Energien bieten ein erhebliches CO₂-Einsparpotenzial.

Anlage/n

Keine

2022/1405
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Klimaschutzmanagement

Hier: Fortschreibung integriertes Klimaschutzkonzept 2012; Antrag B90/Die Grünen vom 26.03.2022

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 22.03.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 10 Zentrale Steuerung	<i>Sachbearbeitung:</i> Anne Wiesen-Hemmo

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen das integrierte Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2012 fortzuschreiben.

Sachverhalt

Bereits im Jahr 2009 hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschlossen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative ein integriertes Klimaschutzprogramm erarbeiten zu lassen. Im März 2010 wurde das Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES gGmbH) mit den Unterauftragnehmern Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (Ifas) sowie der Axel Thös PLANUNG (ATP) mit dessen Erarbeitung beauftragt. Die Gesamtauftragssumme betrug damals 133.000 Euro, davon wurden 106.000,- Euro als Zuschuss über die Nationale Klimaschutzinitiative gefördert. Das Konzept wurde im September 2012 durch den Stadtrat beschlossen und die darin enthaltenen Maßnahmen wurden seitdem sukzessive umgesetzt. Überdies wurden in Folge dessen verschiedene vertiefende Untersuchungen mit Klimaschutzbezug durchgeführt und deren Umsetzung beschlossen. Zu nennen sind hierbei u.a. das Klimaschutzteilkonzept kommunale Liegenschaften aus dem Jahr 2019 sowie das Radverkehrskonzept aus dem Jahr 2021.

Aufgrund der aktuellen geopolitischen Entwicklung wird das Thema Klimaschutz auf kommunaler Ebene, insbesondere die Minderung der Energieverbräuche sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger, wichtiger denn je. Vor diesem Hintergrund soll das in die Jahre gekommene integrierte Klimaschutzkonzept und die darin enthaltenen Maßnahmen auf ihre Machbarkeit hin überprüft werden. Darüber hinaus müssen die Klimaschutzziele den bundespolitischen Zielen angepasst werden sowie ein neues ambitioniertes Maßnahmenpaket geschnürt werden.

Das Projektmanagement bei der Fortschreibung und Aktualisierung dieser Arbeiten soll federführend bei der Verwaltung liegen. Die nachfolgenden Arbeitspakete sollen zudem an externe Dienstleister vergeben werden:

- Potenzialanalyse

- o Ausbau Erneuerbarer Energien
- o Energieeffizienzmaßnahmen
- o Energetische Sanierung
- o Mobilitätssektor
- Ziel- und Strategieentwicklung
- Maßnahmenkatalog

Nach der Aktualisierung des vorhandenen integrierten Klimaschutzkonzeptes sind die Voraussetzungen erfüllt, um die Förderung eines sog. „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“ über die nationale Klimaschutzinitiative beantragen zu können. Gefördert wird hierbei ein dreijähriges Klimaschutzmanagement zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem integrierten Klimaschutzkonzept. Hierdurch soll die bereits geschaffene Stelle der Klimaschutzmanagerin über den Bewilligungszeitraum (01.01.2022 bis 31.12.23) hinaus um weitere drei Jahre (31.12.26) verlängert werden. Der Fördersatz liegt für finanzschwache Kommunen derzeit bei 60 Prozent.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beauftragung von externen Dienstleistern sind Mittel i.H.v. 20.000,- Euro in den Haushalt 2022 eingestellt.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Fortschreibung des integrierten Klimaschutzkonzeptes werden die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen der Stadt bilanziert. Die Klimaschutzziele werden den geänderten Zielen auf Bundesebene angepasst und es werden Maßnahmen entwickelt, die geeignet sind, die Klimaschutzziele der Stadt zu erreichen.

Anlage/n

- 1 Leistungsverzeichnis IKSK (öffentlich)
- 2 Klimaschutzkonzept fortschreiben - Antrag Bündnis 90 die GRÜNEN 26.03.2022 (öffentlich)

Leistungsverzeichnis Fortschreibung integriertes Klimaschutzkonzept Kreisstadt Merzig		Erläuterung	Netto	Ust	Brutto
AP 1: Beschreibung Projektgebiet	1	administrative Einheit			
	2	Räumliche Beschreibung			
	3	Sozio-Demographische Strukturen	Liegen weitestgehend vor. Ergebnisse müssen ggf. angepasst werden		
	4	Bisherige Klimaschutzarbeit			
	5	Akteursanalyse			
AP 2: Ist-Analyse Energiebereitstellung, Energieverbräuche	6	Darstellung Energieverbräuche (Strom,Wärme,Verkehr)	Daten müssen i.Z.d. Fortschreibung der THG Bilanzen durch das KSM ermittelt werden		
	7	Darstellung vorhandener Energieerzeugungsanlagen	Daten müssen i.Z.d. Fortschreibung der THG Bilanzen durch das KSM ermittelt werden		
	8	eigene Liegenschaften	Ergebnisse aus dem KSTK kommunale Liegenschaften können übernommen und ggf. angepasst werden		
	9	THG-Bilanz	THG Bilanz ist durch das KSM fortzuschreiben		
AP 3: Potenzialanalyse	10	Ausbau Erneuerbarer Energien			
	11	Energieeffizienzmaßnahmen			
	12	energetische Sanierung			
	13	Mobilitätssektor			
AP 4: Ziele und Strategie	14	Zielvorgaben	(THG-Emissionen für die kommenden 15 Jahre und mit dem Zeithorizont bis 2045 sowie spezifische, zielkonforme Handlungsstrategien und priorisierte Handlungsfelder.		
	15	Strategieentwicklung	Szenariendarstellung: Referenzszenario und Klimaschutzszenario		
AP 5: Maßnahmenkatalog	16	Mit allen Informationen gemäß vorgegebenem Maßnahmenblatt. Die Maßnahmen müssen die THG-Minderungsziele sowie die Szenariennahmen widerspiegeln.			
AP 6: Versteigerungsstrategie	17	inkl. Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten / Zuständigkeiten	wurde innerhalb des KSTK kommunale Liegenschaften erarbeitet. Anpassung auf IKSK erfolgt über Verwaltung		
AP 7: Controllingkonzept	18	Top-Down und Bottom-up-Vorforderung der Zielerreichung inkl. Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und -auswertung	wurde innerhalb des KSTK kommunale Liegenschaften erarbeitet. Anpassung auf IKSK erfolgt über Verwaltung		
AP 8: Kommunikationsstrategie	19		Wurde innerhalb der Umsetzung des KSTK durch das KSM erarbeitet, kann in angepasster Version für IKSK verwendet werden.		
zusätzliche Voraussetzungen		Durchführung eines zivilgesellschaftlichen Prozesses für die Konzepterstellung			
		mindestens eine öffentliche Veranstaltung			
		Erarbeitung eines Umsetzungsplanes für die nächsten 3 Jahre sowie die darauffolgenden 10 Jahre			
		Mindestens zwei Öffentlichkeitsbeiträge (PM) zum Konzeptstellungsprozess und den bisher erzielten Erfolgen			

Inhalte entsprechend den "Inhaltlichen Anforderungen an ein integriertes Klimaschutzkonzept" gemäß des Technischen Annex der Kommunalrichtlinie: inhaltliche und technische Mindestanforderungen, Nr. 1 & 1

externe Vergabe

on DR v n
 VV: T. N. L. v n
 Ut hat Kopie

**BÜNDNIS 90
 DIE GRÜNEN**
 IM STADTRAT MERZIG



Bündnis 90/Die Grünen – Am Tamlingsberg 9 – 66663 Merzig

An den
 Bürgermeister der Stadt Merzig
 Herrn Marcus Hoffeld
 Rathaus
 66663 Merzig



Klaus Borger
 Staatssekretär a.D.

Privat:
 Am Tamlingsberg 9
 66663 Merzig
 Mobil: 01608808834

E-mail: klaus.borger@kabelmail.de
www.gruene-merzig.de



Grüne im Stadtrat Merzig

26.03.2022

Antrag:

Klimaschutzkonzept fortschreiben – Versorgungssicherheit optimieren!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Mai 2012 wurde das Klimaschutzkonzept für Merzig beschlossen. Nach nunmehr 10 Jahren ist es nicht nur Zeit einen Soll-Ist Vergleich anzustellen, sondern auch auf Grund neuer Entwicklungen (technischer Fortschritt, Ergebnis neuer Untersuchungen auf die Auswirkung bestimmter Techniken auf Mensch und Tier, mehr Energieunabhängigkeit etc.) bisherige Beschlusslagen zu überprüfen.

Wir erinnern uns, im Klimaschutzkonzept wurden in einem Kapitel die damals geeigneten Standorte für Windparks aufgeführt und entsprechende Leistungsberechnungen durchgeführt.

Die Standortvorschläge und Berechnungen erfolgten unter den damaligen Rahmenbedingungen (Naturschutz - insbesondere Vogelschutz, Grenzwerten und technischen Möglichkeiten der damaligen WKA`s).

Kurz nach Verabschiedung des Klimaschutzkonzepts wurden die Vorschläge aus dem Konzept erheblich reduziert.

Heute ist es notwendig diesen Beschluss zu hinterfragen, insbesondere um Klimaschutzziele zu erfüllen und die Eigenversorgung zu optimieren, um aus dem Würgegriff von Kriegstreibern, die Ressourcen und Energie als „Waffe“ nutzen, zu kommen und um unseren Bürgerinnen und Bürgern lokal erzeugte und bezahlbare Energie anzubieten.

b.l. 18.03.2011,

Deshalb beantragen wir diesem ersten Antrag zum Gesamthema „Versorgungssicherheit optimieren“ folgendes:

Der Stadtrat möge beschließen,

1. Das Klimaschutzkonzept aus 2012 fortzuschreiben und an heutige Entwicklungen anzupassen.

Die ausführliche Begründung des Antrages erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Borger

2022/1408
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Erstellung eines Abfallvermeidungskonzeptes; Antrag B90/Die Grünen

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 29.03.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Oliver Nollmeyer

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt ein vom Land gefördertes Abfallvermeidungskonzept erstellen zu lassen, welches den Ist-Zustand darstellen und Maßnahmen aufzeigen soll, die durch die Stadt selbst im öffentlichen Raum durchführbar sind.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Vorgriff auf den Haushalt 2023 bereitgestellt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19.01.2022 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Abfallvermeidungskonzept erstellen und durch das Land fördern zu lassen.

Großes Potenzial in Sachen Abfallvermeidung besteht vor allem in den Bereichen Produktion und Konsum. Da die Kreisstadt Merzig keine Einflussmöglichkeiten auf den Bereich Produktion hat, kann nur der Bereich Konsum Gegenstand eines kommunalen Abfallvermeidungskonzeptes sein. Nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz hat bislang keine Kommune im Saarland ein derartiges Konzept aufstellen lassen.

Der Kostenrahmen eines Abfallvermeidungskonzeptes ist stark von dessen Umfang und dem damit verbundenen Aufwand hinsichtlich der Erstellung und der Datenerhebung abhängig. Daher sind Rahmenbedingungen erforderlich um vergleichbare Angebote zu erhalten. Aufgrund der Förderung durch das Land müssen drei Angebote angefragt werden. In einem ersten Gespräch mit einem Beratungsbüro, welches auch Abfallvermeidungskonzepte erstellt, wurden zielorientierte Rahmenbedingen entwickelt. Nach Auffassung der Verwaltung ist es sinnvoll, dass in dem Konzept zunächst die bestehenden und bereits umgesetzten Maßnahmen der Abfallvermeidung in Merzig dargestellt werden. In einem zweiten Schritt sollen Maßnahmen dargestellt werden, die durch die Verwaltung umgesetzt werden können. Für diese Voraussetzungen hat das Beratungsbüro einen groben Kostenrahmen zwischen 18.000-24.000 € mitgeteilt. In diesem Kostenrahmen ist keine Beteiligung der Bürger vorgesehen. Sollte eine derartige Beteiligung erwünscht sein, so ist für diesbezügliche Veranstal-

tungen mit entsprechend höheren Kosten zu rechnen. Das Land bezuschusst Maßnahmen der Abfallvermeidung mit 50 % der Kosten und hat die Bezuschussung für die Erstellung eines Abfallvermeidungskonzeptes in Aussicht gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für ein Abfallvermeidungskonzept in der vorgeschlagenen Form kann ohne Förderung von einem Kostenrahmen zwischen 18.000 und 24.000 € ausgegangen werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlage/n

- 1 Antrag (öffentlich)

ONP...
 W.V. T. PL...
 VE Rat Kopie



Klaus Borger
 Staatssekretär a.D.

Privat:
 Am Tamlingsberg 9
 66663 Merzig
 Telefon und FAX: 06861-5123

E-mail: klaus.borger@kabelmail.de
www.gruene-merzig.de

19.01.2022

An den
 Bürgermeister der Stadt Merzig
 Rathaus
 66663 Merzig

Kreisstadt Merzig

Eingang: 21. JAN. 2022

31. 10. 30

Rat Kopie

CIPT US 'in' SOCIETY
 PROGRAMM?
 IST DAS DUNKEL?
 b.A. 21.01.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das Land hat auch für dieses Jahr für die Kommunen Fördermittel im Bereich Abfallvermeidung in den Haushaltsplan aufgenommen. Damit sollen besondere Aktionen anteilig unterstützt werden. In der Konferenz „Kommunal vernetzt für ein sauberes Saarland“ vom April 2021 wurden die Gemeinden auch darauf aufmerksam gemacht.

Merzig könnte beispielsweise ein Abfallvermeidungskonzept, gefördert durch das Land, erstellen lassen.

Sollte die Verwaltung noch keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, beantragen wir hiermit ein solches Abfallvermeidungskonzept in Auftrag zu geben und durch das Land finanziell fördern zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


 Klaus Borger

2022/1471
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Natürlichen Klimaschutz stärken; Antrag B90/Die Grünen vom 30.03.2022

<i>Dienststelle:</i> 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt	<i>Datum:</i> 19.04.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Werner Gasper

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat vertagt die Beratung in den Hauptausschuss als zuständigen Fachausschuss

Sachverhalt

Der Antrag basiert auf dem vom BMUV angekündigten Aktionsprogramm „natürlicher Klimaschutz“. Die Bundesumweltministerin stellte am 29.3.2022 die Eckpunkte des Programms vor. Im Aktionsprogramm soll gemeinsam mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium auch der Umbau und die Aufforstung von Wäldern gefördert werden. Ziel seien naturnahe, artenreiche Wälder und eine nachhaltige Bewirtschaftung.

Das Eckpunkteprogramm sieht auch vor, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um den Einschlag in alten, naturnahen Buchenwäldern in öffentlichem Besitz zu stoppen. Hierbei ist weder definiert, ab welchem Alter (wobei das Alter eines Einzelbaumes in einem naturnahen Wald in der Regel nicht bekannt ist und Rückschlüsse über das Alter eher über den Brusthöhendurchmesser gezogen werden können) es sich um „alte“ Buchen handelt, noch die Größe der Fläche, die davon betroffen wäre.

Die Bundesumweltministerin hat angekündigt, dass für den natürlichen Umweltschutz bis 2026 vier Milliarden Euro für die einzelnen Bestandteile des Aktionsprogramms zur Verfügung gestellt werden, somit auch für den Einschlagsstopp bei alten Buchen. Nähere Informationen dazu liegen noch nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Mindereinnahmen von derzeit rund 250.000 €, ein Verlust von Fördermitteln kann nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Anlage/n

- 1 Antrag natürlichen Klimaschutz stärken B90Die Grünen vom 30.03.2022 (öffentlich)

WV: 02022
T. N. L. W.
iZ hat Kopie



Klaus Borger
Staatssekretär a.D.

Privat:
Am Tamlingsberg 9
66663 Merzig
Mobil: 01608808834

E-mail: klaus.borger@kabelmail.de
www.gruene-merzig.de

30.03.2022

An den
Bürgermeister der Stadt Merzig
Rathaus
66663 Merzig



Natürlichen Klimaschutz stärken

Hier: 1. Altwälder schützen

b.N. 04.04.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Bundesregierung hat ihre Überlegungen zur Stärkung des natürlichen Klimaschutzes in einem Aktionsprogramm vorgestellt. Die SZ berichtete in der Ausgabe vom 30.03.2022.

Einen besonderen Fokus legt man in diesem Aktionsprogramm unter anderem in der Renaturierung ehemaliger Auen, in der Ausweisung von Wildnis- und Schutzgebieten, in der Entwicklung artenreicher Wälder, dem Schutz alter Buchenwälder vor weiter Nutzung (im öffentlichen Wald), um nur einige Punkte zu nennen, mit denen wir in der zurückliegenden Zeit den Stadtrat befasst haben.

Nachdem nunmehr der Handlungsdruck immer stärker wird, werden wir diese Themen erneut aufgreifen, auch im Bewusstsein, dass die politische Welt nun eine andere ist und die, insbesondere aus dem politisch konservativen Lager bekannte „Abwehrreaktion“ auf diese Themen nachhaltigen Handelns, nun nicht mehr gegeben sein dürfte.

Im ersten Zug weiterer Anträge zum Gesamtkomplex „Umwelt- und Klimaschutz“ beantragen wir folgendes:

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig beschließt ab dem Forstwirtschaftsjahr 2022 (Herbst- und Wintereinschlag) keine Altbuchen (Alter 100 Jahr und mehr) mehr zu nutzen um das Ziel der Bundesregierung im Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz aktiv zu unterstützen.

Begründung in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Borger